

Intelligenz - Nachrichten.

XXXV. Stück.

Sonntags: den 27. August, 1796.

Mit gnädigster Erlaubniß und Freyheit.

M i t t e l

wider

die Frostbeulen.

Durch vielfältige Erfahrungen hat man wider die noch nicht aufgebrochene Frostbeulen an Händen und Füßen, die Benzoininfektur, woraus die sogenannte Jungfermilch (ac Virginis) gemacht wird, ungemein bewährt gefunden, wenn man davon 3 oder 4 Lothen auf die beschädigte Stelle gießt, und sie daselbst einreibt. Nach 7 bis 8 tägiger Wiederholung dieses Mittels verschwinden die Beulen, und man fühlt sich völlig hergestellt. Gaz. litt. de Berl. 72. p. 4. Gaz. Salut. 71. No. 49. p. 391.

In den Strellher nützlichen Beträgen 769 S. 87. wird folgende Salbe dawider gerühmet.

Man nehme Terpentln, weißen Honig, Eidotter, Dialtheusalbe, von jedem gleiches Gewicht, mische daselbe unter einander, und reibe die Salbe nicht allein am warmen Ofen auf den leide den Theil, sondern lege sie auch, auf Leinwand bestreichen, über den beschädigten Theil.

Außer den gleich nach bemerktem Uebel gebrauchten kalten Fußbädern, rathen auch die Beif der Churbayerisch. Intelligenzblätter noch ein von einem erfahrenen Bauer vertriehtes und bewährt gefundenes Hausmittel an, welches darinn besteht, daß man aus einem Eiszapfen, welchen man in Roßenehl abreibt, einen Reib macht, ihn auf Leinwand streicht, und hernach über den schadhaften Theil herlegt. [S. Sieß. wöchentl. Anz. 69. p. 147.]

Ein sehr bewährtes und aus diesem Grunde gemeinlich zu machendes Mittel gegen den sogenannten Frost in Füßen und Händen ist der märkische Balsam, der folgender maßen zubereitet wird:

Rec. Lithargyrii und Silberglätte.

Soli Armen. von jeden 3 Loth.

Vitrioli Hungaric. calcinati 1 Loth, oder in Ermangelung dessen, den Eisen vitriol der ad rubedinem fast einirt worden, oder auch Mineram Vitrioli.

Alt Baumöl 1/2 Quart.

Die ersten zwei Stücke werden klein geschnitten, in starke Leinwand eingebunden, in einem gläsernen oder andern stinnenen Topf in das Del hineingehängt und ein Deckel darauf gesetzt. Wenn dieses geschehen, läßt man die ganze angezeigte Masse mit sehr langsamem Feuer, um den dritten Theil einzukochen, und verwahrt sie alsdann

M m

Wenn alles dieses zu Pulver gemacht worden, giebt man es als eine Dosis für ein dreijähriges Kind, drei Tage hinter einander. Acht Tage nachher wiederholt man den Gebrauch dieses Mittels auf gleiche Weise. Sind hierdurch die Würmer noch nicht alle vertilget und abgeführt, so schreitet man acht Tage darauf nochmals zum Gebrauch dieses Pulvers. Bei 6 jährigen Kindern muß die Dosis verdoppelt, bei 9 jährigen dreifach u. s. w. gegeben werden. (Gaz. Salur. 71. N. 44.)

N a c h r i c h t v o n d e n H a u b e r g e n i m F ü r s t e n t h u m N a s s a u = S i e g e n. *)

Der höchstnachteilige Holzmangel, welcher fast allenthalben mehr und mehr einzuwirken drohet, macht, daß man in vielen Ländern auf diesen Theil der Landeskultur große Aufmerksamkeit richtet. Und es sollte allerdings in vielen, ja in den meisten Ländern eine mit von den wichtigsten Staatswirthschaftlichen Angelegenheiten seyn. auf die Verbesserung der Holzkultur mit Fleiß zu halten, und starke Vermwendungen darauf zu machen.

*) Dieser unschätzbare Aufsatz des Herrn R. Sch zu Hanau ist bereits in Schlettweins Archiv für den Bürger und Menschen, zwar ohne Vorbewußt des Verfassers, abgedruckt: ein Zufall hat die frühere Bekanntmachung in diesen Blättern, wo er auch wohl am rechten Orte stehet, bisher verhindert. Anmerkung der Intell. Ausfert.

Das Fürstenthum Nassau Siegen durch die merkwürdige Einrichtung seiner sogenannten Hauberge, die, ob sie gleich schon sehr alt, doch noch lange nicht genug bekannt ist, soll uns hierinnen ein lehrreiches Beispiel geben, daß in mancher Rücksicht Nachahmung verdienet.

Dieses Fürstenthum ist ein kleines auf unserer Karte kaum bemerkliches bezaigtes Land, welches aus seinem Schooß einen Ueberfluß an verschiedenen unterirdischen Produkten, besonders aber an Eisenstein, den Menschen zu ihrem Gebrauch darreicht, und welches daher das Holz, sowohl zu der Gewinnung dieser unterirdischen Naturprodukte, als zu deren Schmelzung und fernern Bearbeitung außer seinen übrigen Holzbedürfnissen höchst nöthig hat. Man hat zu diesem Endzweck daselbst außer den Hochwäldungen niedere Wäldungen denen man den Namen der Hauberge gegeben hat, weil sie sich auf Bergen befinden, und zu gewissen nicht auf viele Jahre bestimmten periodischen Zeiten gänzlich abgeholzet werden, in der Absicht, daß sie wieder aus ihren Stöcken und Wurzeln junge Bäume treiben sollen. Das Holz, welches in diesen Haubergen wächst, besteht hauptsächlich in Eichen, Buchen, Birken, Erlen, Ahorn, Aspen, Haselsträuchern und Ginster; und weil die beiden Holzarten Eichen und Birken am häufigsten darinnen angetroffen werden; so hat man denen Haubergen, welche am meisten Eichenholz hervorbringen, den Namen der Eichenhauberge, und denen, welche am meisten Birkenholz liefern, den Namen der Birkenhauberge gegeben.

Die Hauberge haben einen dreifachen Nutzen. Denn sie werden nicht blos als Waldung genühet, sondern sie dienen auch zugleich als Acker und Felder zur Erziehung des Getraides, und darauf dem Viehe zur Weide.

Die sämtlichen Hauberge des Fürstenthums Siegen haben ihre besondere Abtheilung.

W m 2

lung. Man muß sich nicht alle in diesem Fürstenthum befindliche Hauberge, als einen zusammenhängenden Distrikt von Niederwaldungen vorstellen; sondern es sind darin fast so viele ganz besondere Distrikte von Haubergen, als Stadt, Dorf und Bemerkungen der Herrschaftl. Höfe, der adelichen Güter und Pfarren sind. Ein jeder ganze Bezirk von Haubergen hat daher auch seinen besondern Namen, und zwar einen Beinamen von dem Namen der Stadt, Dorf, und Hofbemerkung empfangen, worinn er gelogen ist. Sie werden durch die Gränzen dieser Bemerkungen von einander abgetheilt, und durch Gränzmerkmale, durch Gränzsteine oder Maabäume bestimmt.

Ein Haubergsbezirk wird, was das Wesentliche der Sache betrifft, behandelt und benutzt, wie der andere, und nur darin besteht ein Unterschied zwischen der Behandlung eines Haubergsbezirks, welcher einer Person allein zuständig ist, und zwischen einem Haubergsbezirk, welcher mehreren Personen gehört, daß dieser in mehrere Theile zerstückelt werden muß, als jener.

Die Einrichtung und Verfassung der Haubergsbemerkungen, ist durch die Nassauische Polizeiordnung bestimmt worden.

Es soll nämlich jeder Hauberg wenigstens 15, 16 bis 18 Jahr alt seyn, ehe er niedergeschlagen werden darf damit nicht allein das Holz eine solche Ernte erhält, als zum Verkohlen zum Betrieb der Eisenhütten und Hämmer e forderlich ist, sondern damit auch das Getraide in besserer Güte und größerer Menge in den Haubergen wachsen kann, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß das Korn in dem alten Grunde besser, als in einem unzeitigen Berge, das will sagen, in einem Berge, der keine 15 bis 18 Jahre alt ist, und schon früher abgetrieben worden, zu wachsen pflügt. Damit aber die Hauberge wirklich so wirtschaftlich genutzt

werden möchten, so hat die Polizeiordnung zugleich weiter verordnet, daß jede Haubergsbemerkung durch Sachverständige Schultheissen, Förster und Schöffen überschlagen, und dem Befinden nach in sechszehn, acht, zehn bis zwanzig Häue getheilt, diese Eintheilung in ein besondres Buch aufgezeichnet, und künftig von jedem Orts Schultheissen diese Eintheilung gehandhabet werden sollte.

Zu Folge dieses Befehls sind fast alle Haubergsbemerkungen im Fürstenthum dem Befinden nach in 16 bis 18 Theile, davon jeder den Namen Hau oder Schaar hat, abgetheilt worden. Jeder von den Hauern, die sich in der Bemerkung befinden, hat seinen besondern Namen, und ist von dem andern durch Gränzmerkmale abgetheilt. Diese Einrichtung und Haubergsverfassung, vermöge welcher der Haubergsdistrikt in eine bestimmte Zahl Hau abgetheilt worden, wird Jahordnung genannt. Vor der Einführung der Jahordnung haben die Privatpersonen die ganze Haubergsbemerkung nicht gemeinschaftlich, sondern jeder hat ein besonderes Stück Hauberg ganz allein als sein Eigenthum besessen, und daher ist da malen in einem Jahr wohl an 15 Orten in der Bemerkung gehauen worden. Durch die Jahordnung ist aber die ganze Bemerkung gemeinschaftlich gemacht, und darauf nur ein Hau jährlich eingeführt, und in den gemeinschaftlichen Hau, jedem ein mit seinem ehemaligen Recht proportionirter Theil zugemessen worden.

Im reformirten Lande des Fürstenthums Siegen war in dem Anfange dieses Jahrhunderts in den Haubergsbemerkungen entweder noch gar keine Jahordnung eingeführt, oder die eingeführte nicht beobachtet worden. Denn des Herrn Fürsten Friedrich Wilhelm Adolfs Hochfürstl. Durchl. haben in den Jahren 1718 und 19 durch Höchstderoelben Jägermeister von Speed von Brillingen aus Niederhessen, und durch den Baudirektor Ploenies mit Zuziehung der

Braunten und Schöffen jede Haubergsbemerkung in dem reformirten Lande ausmessen, und durch Einteilung einer jeden Mark in 16 bis 20 Hane die Zahnordnung einführen lassen. Gegen diese so heilsame und gemeinnützliche Anstalten zeigten anfänglich einige Unterthanen einen grossen Widerwillen. Sie empfanden aber bald darauf die gesegnete heilsame Wirkungen der Zahnordnung, und nun wissen sie dieselbe nicht genug zu preisen.

Nunmehr wird also der Zahnordnung nach in jedem Jahr nur ein Han in der Bemerkung gehauen. Da nun 16 oder mehrere Hane oder Schaaren in jeder Bemerkung sind, so müssen notwendiger Weise auch 16 oder mehrere Jahre verstreichen, bis jeder Han oder Schaar in der Bemerkung von neuem abgetrieben werden kann, und auf solche Weise muß auch jeder Han in der Bemerkung das gesetzmässige Alter erhalten. In der ganzen Haubergsbemerkung trifft man daher auch einen einjährigen, einen zweijährigen, einen dreijährigen Han, und so immer fort einen Han an, der ein Jahr älter als derjenige ist, der unmittelbar nach ihm abgetrieben worden.

Da durch die Zahnordnung die Haubergsbemerkungen eben in einen solchen Zustand gesetzt worden sind, in welchem die Hauberge ihr gehöriges Alter erreichen, und daher mit dem Vieh gehörig geschonet werden, folglich beständig in gutem Stande, und hierdurch dem Eigenthümer und dem Lande nützlich und vorthelhaft bleiben können; so ist sie dieser erzuarten grossen Vortheile wegen auch mit dem Beinamen göldene Zahnordnung beehrt worden.

Weil auch die Zahnordnung in jeder Haubergsmark durch Landesherliche Gewalt eingeführt worden, und aus der Abweichung von derselben sehr nachtheilige Folgen entstehen können, so ist den Eigenthümern der Hauberge auch nicht erlaubt, nach ihrem

Gutfinden und Willkühr die Zahnordnung abzuändern, sondern, falls sie durch Verminderung oder Vermehrung der Anzahl der Hane in ihrer Bemerkung eine Veränderung mit der Zahnordnung vornehmen wollen, so müssen sie desfalls bei den hohen Landesdikasteriis, welchen die Oberaufsicht über die Polizei anvertrauet worden, um Erlaubniß nachsuchen. Die fürstl. Landesregierung, oder die fürstliche Rentkammer läßt darauf durch das fürstl. Underdirectorium zu Siegen die Sache untersuchen, und ertheilet demnachst den Supplikanten den einberichtigten Umständen nach Resolution.

Zur Umbauung der sämlichen Hane, welche durch die Zahnordnung in der Bemerkung festgesetzt worden, werden so viel Jahre erfordert, als Hane in der Mark sind, und dahero sagt man: die Zahnordnung ist auf 16 oder mehrere Jahre in der Bemerkung gerichtet. Damit man aber immer das Jahr wisse, in welchem jeder Han abgetrieben werden muß, so wird in jeder Haubergsbemerkung ein Verzeichniß der sämlichen Hane von den Theilhabern von Zeit zu Zeit errichtet, und bei dem Namen eines jeden Han, das Jahr des Jahrhunderts geschrieben, wenn ihn die Reihe im Abhauen trifft. Dieses Verzeichniß wird die Hanordnung genennet.

Nach dieser Hanordnung müssen die Unterthanen auch allemal die Hane abtreiben, und dürfen gar nicht einen Han in diesem Jahr niederschlagen, der erst in dem folgenden Jahre der Hanordnung nachgehauen werden muß, indem durch ein solches unzeitiges Hauen in der ganzen Bemerkung Unordnung entsteht. Sind aber tringende Ursachen vorhanden, die die Abweichung von der Hanordnung nothwendig machen; so müssen die Eigenthümer desfalls bei einem der hohen Polizeikollegien nachsuchen, welches dann die Umstände der Sachen untersucht läßt, und dem Befinden nach über die Sache resolvirt.

Die Haue sind in der Größe einander nicht gleich, und diejenigen, welche im Hauen der Zeit nach unmittelbar auf einander folgen, berühren sich der Lage nach nicht immer unmittelbar, sondern ein Hau, welches nun in Absicht des Niederfallens auf den andern unmittelbar folget, ist von dem andern oft weit ab, und zwischen andern noch nicht haubaren Bergen gelegen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Veränd. bei herrsch. Bedienten.

Se. Hoheit, Unser gnädigster Fürst und Herr, haben den bisherigen Herrn Regier. Assessor und Justiz-Rath van Eck zum Regier. Rathen gnädigst zu ernennen geruhet.

Stadtsachen.

An die Stelle des verstorb. Hrn. Stadthauptmann Jungling zu Hadamar, ist Hr. Stadtleutnant Weist Schmidt von Fürstl. Landesregierung als Stadtcapitain ernannt worden.

Gemeindsachen.

Amte Dillenburg Den 23. Aug. wurde Joh. Henr. Helland von Wissenbach als Gemeinderäthler verpflichtet.

Amte Dillenburg. Feld- und Gartenschützen für Ranzenbach, Simon Rehe und Joh. Henr. Schmidt, am 17. d. vereidigt.

Von Seuchen.

Die Viehseuche äußert sich auch weiterhin in der Stadt Zugbach und in den Ortschaften Langganz, Pöhlganz und Niederweisel.

Ferner in dem Fürstenth. Solms B. a. u. f. zu Bissenberg, Breitenbach, Leun; In dem Fürstl. Weilburgischen zu Hasselbach, Abhausen; weiter, in den Hüttenberger Amts. Ortschaften, Niederkleen, Klein- und Groß-Rechtenbach.

Die Rindviehseuche ist ferner in dem Driedorfer Amtsort Hohentoth, sodann in der Nachbarschaft zu Herrmannstein, Rauenheim, Waldgirms, Gordenheim und zu Wezlar ausgebrochen.

Die grassirende Rindvieh Seuche zeigt sich auch zu Rodenberg, Haina und Eilbosen, im Amte Friedorf.

Öffentliche Ladung.

Amte Dillenburg Alle diejenige, welche an der Nachlassenschaft der Henriette Klein, von hier, es sey aus welchem Grund es wolle, rechtmäßige Forderung zu machen haben, sollen sich Dienstags den 6. Septbr. Morgens um 9 Uhr bei Fürstl. Amte melden, und gegen den Bevollmächtigten der Kleinschen Erben, Herrn Rentmeister Pfeifer liquidiren, widrigenfalls sie nicht weiter damit gehöret, sondern für immer abgewiesen hiermit zum voraus erklärt seyn sollen.

Vergantzung.

Amte Hilchenbach. Den 31. August sollen die des Bergschöffen Hirschbergs Witt. Erben zu Müsen zugestandene 12 Ruth. Wied in der Regeltwies an Jac. Kempfers Erben durch Hrn. Gerichtsch. Böcking zu Hilchenbütteln an den Meistbietenden l. r. verkauft werden.

Dillenburg. Die, dem verstorb. Hrn. Geb. Rath von Rauschard dahier, zugehörig gewesenen Wiesen, als 1) eine Wiese auf der obersten Ranzenbach vor dem Schmidthain gelegen und 501 Ruth. groß, auf der untersten Ranzenbach vor dem Buchberg gelegen und 298 7/4 Ruth. groß, 3) eine Wiese im Dillfeld von 57 1/2 Ruth. 4) eine Wiese auf der Diezhölz von 343 Ruth. und 5) eine Wiese im Burchbach 74 Ruth. werden den 12. Septbr. des Nachmittags um 5 Uhr, im Gasthaus zum goldenen Hirsch zum letztenmal ausgesetzt und sodann zugeschlagen.

Zu verkaufen.

Dillenburg. Eine Wiese oben auf der Ranzenbach von 475 Ruth. 4 Schu mit oder ohne dem darauf befindlichen Brommelt, welches 4 Karren betragen kann. Der Kaufschilling kann zu 2/3 stehen bleiben.

II. Ein Pferdekarren mit fast neuen besonders starken Rädern. Intell. Ausf. zeigt den Ort an.

Intelligenz - Nachrichten.

XXXVI. Stück.

Sonntags: den 3. September, 1796.

Mit gnädigster Erlaubniß und Freyheit.

Nachricht
von
den Haubergen
im Fürstenthum
Rassau = Siegen.

(Fortsetzung.)

Die Gründe und Ursachen, welche nicht erlaubten, daß die Haue gleich groß gemacht, und in eine solche Verbindung gesetzt werden konnten, daß der, der Zeit nach, im Hauen auf den andern unmittelbar folgende Haue, auch der Lage nach auf denselben unmittelbar folgte, sind diese: Erstlich sind die vielen Berge, worauf die Hauberge stehen, durch Thäler von einander getrennt. Bei der Einteilung der Haubergsbemerkung in gleich große Haue würde daher zu Ergänzung des Ruthengehalts oft ein klein oder größeres Stück von einem andern durch ein Thal von dem ersten abgeschiedenen Hauberge haben genommen und zu dem andern Haue haben gezogen werden müssen. Dieses würde aber in Ansehung der ökonomischen Behandlung des jetzmaligen Hauses und des dazu gehörigen Theilgens die größte Unbequemlichkeit hervorgebracht haben. Zweitens werden die Haueberge auch mit dem Viehe behütet, und

eben die Viehhuth und derselben Offenhaltung nach allen huthbaren Orten in der Bemerkung hat bei der Bestimmung der Lage, in welcher der, der Zeit nach, im Hauen auf den andern folgende Haue beständig seyn mußte, einen solchen starken Einfluß haben müssen, daß hier eine in der Lage der Haue, welche auf einander im Hauen folgen, bemerkte Unordnung nach dem Endzweck, die Viehhuth nach allen huthbaren Orten in der Mark nicht zu verschließen, sondern beständig offen zu behalten, beurtheilet, zur weitesten und vernünftigsten Ordnung erhoben werden muß.

Sonst ist hier noch zu bemerken, 1) daß fast in den mehresten Haubergsbemerkungen, um jährlich eine Schaar zu Erziehung des Heideloffs, oder Buchweizens, und einen Haue zur Erziehung des Korns zu haben, das Haubergsrevier in zwei Theile getheilet, und jeder Theil der Jahrordnung nach in eine bestimmte Zahl Haue abgetheilet worden, wovon jedes Jahr einer niedergeschlagen wird, mithin in solchen Haubergsbemerkungen jährlich zwei Haue abgetrieben werden; 2) daß diejenigen Personen, welche in der Stadt oder Dorfbemerkung wohnen, worin der Haubergsdistrikt liegt, an welchem sie ein Antheil haben, Einmäcker genannt, diejenigen Theile haben hingegen, welche außer der Bemerkung anderswo wohnen, mit dem Beinamen Außenmäcker belegt werden, und 3) daß der Regel nach alle Hauberge nach der Jahrordnung der

N n

Bemerkung, worin sie liegen, abgetrieben werden, und daß daher in den Fällen, da die Aussenmärker ein gewisses Stück von einem Hauberg besitzen, so aus unbekannten Ursachen von Alters her nicht zu den gemeinschaftlichen Haubergen gezogen worden, sondern immer abgesondert geblieben ist, solches Stück nach der Zehnordnung, die in ihrer, der Aussenmärker Mark eingeführt worden, gehauen werden muß, in dem sonstigen wegen der Viehhuth allerlei Hindernisse entstehen.

Wir haben bisher gesehen, wie die Haubergsbemerkung in gewisse Hauen oder Schaa- ren getheilet werden. Wir wollen nun weiter fortgehen, einen jeden Hau wiederum als ein Ganzes betrachten, und sehen, wie derselbe unter viele Theilhaber vertheilt wird. Es versteht sich wohl von selbst, daß, wenn einer einen Hau allein hat, alsdann keine Zertheilung des Hauses möglich ist, sondern derselbe den Hau für sich allein benutzet.

Nach einer uralten Uebervang wird in jeder Haubergsbemerkung im Fürstenthum der Hau als ein Ganzes betrachtet, das aus einer bestimmten und unveränderlichen Anzahl gleicher Theile besteht, und jedes von diesen gleichen Theilen wird Stammjahn und auch schlechweg Jahn genannt. Die Anzahl dieser Stammjähne ist auch in allen Hauen ein und des nämlichen gemeinschaftlichen Bezirks gleich groß. Warum aber in dieser Mark 6, in der andern 9, in der dritten 16 Stammjähne in den Hauen eingeführt sind, davon kann man nicht zuverlässig den wahren Grund angeben. Vermuthlich sind aber bei der ersten Einführung der Zehnordnung, da die ganze Bemerkung gemeinschaftlich geworden, in den Bemerkungen, wo jetzt 6 oder 9 Jähne in Hauen sind, nur 6 oder 9 Theilhaber gewesen, deren jeder ein gleich großes Theil von der Bemerkung besaß, und daß daher auch bei der darauf erfolgten neuen Einrichtung des Haubergswesens der jedesmalige Hau

in 6 oder 9 gleiche Theile zur Vertheilung der gerechten Gleichheit habe getheilt werden müssen. Nach dieser Vermuthung, die man deswegen, weil sie bei der Sache, wie sie nun ist, nichts verändert, und doch vieles aufkläret, als wahrscheinlich annehmen kann, wurden also bei der ersten Einrichtung des jetzigen Haubergswesens, und so lange die nämliche Theilhaber blieben, die Hauen jedesmal nach dem Verhältniß der Theilhaber in 6, 9 oder mehrere gleiche Theile, Stammjähne, getheilt, und jeder Theilhaber nuzte in dem jedesmaligen Hau einen ganzen Stammjahn allein. Nach und nach, so wie es bei allen Güthern zu gehen pflegt, mußten sich die Besitzer mit der Zeit verändern, und der Stammjahn, der zur Zeit der ersten Einrichtung der jetzigen Haubergsverfassung nur einem zugehörte, konnte in einem Zeitraum von einem und mehreren Jahren, durch Verträge und Erbfolge u. s. w. in die Hände mehrerer Personen gekommen seyn. Bei Vermehrung der Theilhaber der Stammjähne konnte nun noch wohl die einmal eingeführte Anzahl der Stammjähne in den Hauen bleiben; allein die Vervielfältigung der Theilhaber machte nun die Zerstückelung der Stammjähne unter die Theilhaber auch nothwendig. Vor der wirklichen Theilung des Jahns mußte man aber auch erst wissen wie groß der Theil des Jahns sei, auf welchen jeder Theilhaber einen rechtlichen Anspruch machen konnte, und demnach war es nöthig, zum voraus die Größe des Jahns in den Hauen der Bemerkung zu bestimmen, und dadurch eine gewisse Zahl von Theilen festzusetzen, in welche der Jahn getheilt, und welche von einer Person entweder insgesammt, oder zum Theil besessen werden könnten. Allein, da eines Theils derjenige, welcher einen Theil von dem Stammjahne besitzt, nicht bloß in einem Hau, sondern in allen Hauen der Bemerkung einen mit seiner Gerechtigkeit proportionirten körperlichen Theil des Hauberges empfängt, und anderentheils nicht jeder Hau in der ganzen Bemerkung mit

dem andern von gleicher Größe ist, mithin auch ein Jahr in diesem Jahr größer oder kleiner, als in dem andern Jahr seyn muß, je nachdem sich die Größe des einen Hauses gegen die Größe des andern Hauses verhält; so war es bei diesen Umständen unmöglich, einen Ruthengehalt zu bestimmen, der die wirkliche Größe des Jahrs in allen Jahren der Bemerkung ausmacht. Man war also genöthiget, dem Jahr in abstrakto eine gewisse Größe beizulegen, deren Theile man bei Veräusserungen ausdrücken, und wornach man nachgehends das Quantum durch die Meßruthe bestimmen konnte, das einem und dem andern bei der wirklichen Theilung des Jahrs zugehörte. Es sagt sich nun, wie hat man bei der Bestimmung einer solchen idealischen Größe verfahren? Dieses Problem ist auf verschiedene Arten aufgelöst worden. In einer Haubergsbemerkung wird der Jahr als eine Fläche, die einen bestimmten Ruthengehalt hat, betrachtet; In einer andern Bemerkung siehet man den Jahr als eine Summe Geldes von einigen Albus und Heller an, und noch in einer dritten Haubergsmark, stellt man sich den Jahr, als ein bestimmtes Getraidemaas, das aus verschiedenen Mesten und Bechern bestehet, vor. Und die Annehmung einer solchen idealischen Größe des Jahrs, heisset man Bergstämme. Die Hauberge sind daher im Siegnischen, entweder auf Ruthen, Geld, oder Mesten und Becher gestämmt.

Die Bestimmung der Größe eines Jahrs nach einer gewissen Summe Geldes, und nach einem gewissen Getraidemaas mögte wohl einem und dem andern absurd vorkommen, weil der Jahr als ein Theil eines Haube ges, einen Theil der Oberfläche der Erde ausmachet, und weil die kleinen Flächen mit dem Ruthenmaas ausgemessen werden müssen. Allein man bemerkte, daß man es hier nicht mit der Bestimmung der Größe in Konkreto, mit der wirklichen Ausmessung eines Jahrs, welche allerdings durch das Ruthenmaas bewerkstelliget werden muß,

sondern bloß mit der Bestimmung der idealischen Größe zu thun habe, bei welcher es ganz gleichgültig ist, ob ich mir die fürperliche Größe einer Sache in abstrakto, als eine Summe Geldes, oder als ein gewisses Getraidemaas vorstelle, und welchen Maasstab ich nehme, sie auszumessen, wenn ich nur meinen Endweck damit so, wie bei dieser Haubergssache, die Festsetzung einer gewissen Anzahl Theile, welche zusammen genommen das Ganze, den Jahr, ausmachen, erreiche. Dies mag zur Buthigung der Bestimmung der idealischen Größe des Jahrs nach einer Summe Geldes und nach einem Getraidemaas genug seyn.

Nun muß man bemerken, daß nach der einmal für die idealische Größe des Jahrs angenommenen Anzahl Ruthen, der Summe Geldes und des Getraidemaasses der ganze Jahr genennet, und daß nach denen einzelnen Theilen, woraus das Ruthenquantum, die Geldsumme und das Getraidemaas bestehet, auch die Theile des Jahrs bestimmt, und bei Veräusserungen der Hauberge, wie auch sonst im gemeinen Leben darnach ausgedrückt werden. Damit dieses, was so eben gesagt worden, klarer werde; so wollen wir die Sache in drei Beispielen setzen, davon das eine die Bestimmung der Größe des Jahrs nach dem Ruthenmaas, das andere nach der Geldsumme, und das dritte nach dem Getraidemaas, und was dabei vorkommt, zeigen soll.

Wann in einer Haubergsbemerkung für die idealische Größe des Stammjahrs 1000 Ruthen angenommen sind, so heißen

1000 Ruthen . . . 1 Jahr,
500 Ruthen . . . 1/2 Jahr,
250 Ruthen . . . 1/4 Jahr.

Wenn in einer Bemerkung der Jahr als eine Summe Geldes von 10 Albus angenommen wird, so bedeuten

10 Albus . . . 1 Jahr,
5 Albus . . . 1/2 Jahr,
2 Albus 4 Pf. . . 1/4 Jahr,
— . . 4 Pf. . . 1/10 Jahr,

Wann in einer Haubergsbemerkung der Jahn als ein Getraidemaas, das aus 10 Messen besteht, betrachtet wird, so bedeuten

10 Messen 1 Jahn,
5 Messen 1/2 Jahn,
2 Messen 4 Becher . 1/4 Jahn,
1 Messe 1/10 Jahn,
4 Becher, weil 8 Becher auf eine
Messe gehen . . 1/20 Jahn.

und so versteht man auch umgekehrt durch einen Jahn ein gewisses Ruthengehalt, eine gewisse Geldsumme, ein gewisses Getraidemaas, welches in dieser und jener Haubergsbemerkung als die idealische Grösse des Jahns ist festgesetzt worden.

Wenn daher in Kaufbriefen und andern Urkunden die Rede von Ruthen, Albus, Pfennig, Messen und Bechern der Hauberge vorkommen, so muß man darunter allemal einen Jahn, oder einen Theil des Jahns verstehen, und das Verhältniß des Theils des Jahns, welches durch Ruthen oder Geld, oder durch Getraidemaas ausgedrückt worden, zu dem ganzen Jahn, wird einem sogleich bekannt werden, wenn man sich erkundiget, wie viel Ruthen, wie viel Geld, oder was für ein Getraidemaas auf den ganzen Jahn in der Haubergsbemerkung worin der Jahn liegt, gestämmt worden. Man kann nun auch leicht ausrechnen, wie groß das Ruthenmaas, die Geldsumme, und das Getraidemaas ist, das die idealische Grösse des ganzen Hauses ausmacht, wovon der Jahn ein Theil ist. Denn man braucht nur zu wissen, aus wieviel Jahnen der Hau besteht, was die idealische Grösse ausmacht, und alsdann diese idealische Grösse des einen Jahns mit der Anzahl der Jahne des Hauses zu multipliciren, so erscheint die idealische Grösse des ganzen Hauses. Und nach dieser einmal angenommenen bestimmten idealischen Grösse, welche in so und so viele kleine Theile getheilt werden kann, kann immer bestimmt werden, wieviel eine Person vom ganzen Hau, oder von dem Jahn besitzt, und was für ein

körperlicher Theil des Hauberges ihr zur Zeit, da er gehauen wird, zu Theil werden muß; folglich ist auch die Erfindung und Einführung von der erwähnten idealischen bestimmten Grösse bei den Haubergsjähnen nicht abgeschmackt, sondern vernünftig, bequem und nothwendig.

Wer nun von den Theilhabern des Haubergs in der Bemerkung, worin auf den Jahn 10 Albus gesetzt sind, 10 Albus Hauberg besitzt, da bekommt, wie sich von selbst versteht, einen ganzen Jahn, dessen wirkliche Grösse alsdann bei der wirklichen Theilung durch das Ruthenmaas bestimmt wird. Wenn aber die Theile verschiedener Personen zusammen genommen der Grösse des Jahns gleich sind; so erhalten diese Personen zur Zeit der Theilung einen ganzen Jahn, den sie denn unter sich weiter theilen.

Ehe und bevor aber zur wirklichen Theilung des Hauses in seine Jähne geschritten wird; so werden erst alle Theilhaber des Haubergs aufs Papier niedergeschrieben, und bei jedem bemerkt, wie viel Geld (wenn nemlich die idealische Grösse des Jahns eine gewisse Geldsumme ist) er besitze. Wenn man nun solchergestalten alle Theilhaber des Haubergs und alle Theilgen der idealischen Grösse des ganzen Hauses verzeichnet hat, so werden sofort nach und nach so viel Theile zusammen gezählet, bis die Grösse eines Jahns herauskommt, und so fährt man denn auch immer fort, bis man wieder einen Jahn, und endlich alle Jähne aus der idealischen Grösse des ganzen Hauses herausgebracht hat. Und diese Zusammensetzung der Theilhaber, deren Theile zusammen die idealische Grösse eines Jahns ausmachen, heisst man Jähne auf dem Papier machen, und auch Strämmen, weil alle Theile, in welche der Jahn, der von Anfang ein Ganzes war, nach und nach zer Splittert worden, und von welchem also alle Theile abstammen, wieder zusammen zum

Stammjahn gebracht werden, und also einen Jahñ wieder ausmachen. Das Verzeichniß aber, welches die Namen der Theilhaber des Haubergs, ihre Theile und die Jähne in sich hält, welche aus den Theilen gemacht sind, wird Stammzettul genannt. Sollte noch einem meiner Leser die Sache dunkel seyn; so wißte ihm durch den Stammzettul, der unter No. 1. beigefügt worden, aufgeklärt werden. Hierbei muß ich aber auch noch anmerken, daß die Legitimitas ad Causam bei den Haubergen, wenn nemlich jeder Theilhaber durch Urkunde seinen Titulum die Abstammung seines Rechts beweist, Stämmen genennet wird. Oben ist auch schon erwähnt worden, daß die Annehmung der idealischen Grösse des Jahns heißt, den Berg stämmen. Das Wort Stämmen hat also bei dem Slegnischen Haubergswesen einen dreifachen Sinn.

Ist nun diese Stämmung, das Jähne-machen auf dem Papier vollendet, so wißte alsdenn zur wirklichen so perlichen Theilung des Hauses geschritten. Die vorzunehmende Theilung wird aber zuvor allen Theilhabern bekannt gemacht, und von denjenigen, welche zusammen in einen Jahñ gestämmt worden, muß zum wenigsten einer bei der Theilung in dem Hau erscheinen. Die in dem Hau sich befindene Theilhaber überlegen nun, auf welche Art und Weise der Hau am füglichsten so getheilet werden könne, daß ein jeder Theilhaber einen guten, einen mittelmäßigen und einen schlechten Theil erhalte. Wenn daher der Hau nicht überall mit gleich gutem Holz und gleich gutem Grund und Boden versehen ist, und also ohne Benachtheiligung der Theilhaber der Hau nicht auf einmal in die Zahl der Stammjähne getheilet werden kann, so zertheilen dieselben erst den Hau dem Befinden nach in 3. 4. 5. 8. 9. ja manchmal noch in mehrere große Theile. Sind diese Abtheilungen gemacht, so wißte sodann eine jede Abtheilung wieder in so viele gleiche Theile mit der Meßruthe getheilt, als Stamm-

jähne in der Haubergsbemerkung eingeführt sind. Man betrachtet nemlich in diesem Fall jede gemachte Hauptabtheilung des Hauses als einen Hau, theilet deswegen dieselbe in so viele gleiche Theile, als Stammjähne in der Haubergsbemerkung sind. Damit jeder Theilhaber dasjenige nach und nach in Ansehung der Quantität und Qualität vollkommen erhalte, was er wegen der nicht möglich gewesenenen Eintheilung des ganzen Hauses in die bestimmte Anzahl der grossen Stammjähnen, nicht auf einmal empfangen können. Es verhält sich hier eben so, als wenn man 30 Albus Geld unter 3 Personen in gleiche Theile vertheilen sollte. Wäre dabei beabsichtigt, man sollte diese 30 Albus nur in drei Theile theilen, so würde jeder 10 Albus auf einmal bekommen; könnte man aber einiger Umstände halben die 30 Albus nicht auf einmal in 3 Theile vertheilen, sondern müßte man jeden von diesen 3 Theilen nach und nach unter die Theilhaber distribuiren, und theilte also jedesmal 10 Albus in 3 gleiche Theile, so würde doch bei dieser nach und nach geschehenen völligen Vertheilung der 30 Albus ein jeder Theilhaber beim Ende eben so viel erhalten, als wenn man ihm gleich auf einmal in einer unzertrennten Summe 30 Albus gegeben hätte. Diese in den Abtheilungen des Hauses gemachte gleich große Theile werden nun auch, weil sie das im Kleinen sind, was der Stammjahn im grossen ist, Jähne genennet, und jeder dieser Jähne wird sofort mit Wäldchen, die auf die Gränzen geschlagen werden, von dem andern abgetrennt. Hierbei muß ich aber noch anmerken, daß die Gleichheit der Jähne nicht so sehr nach der Grösse, als nach Güte derselben beurtheilet, und daß daher zu dem schlechteren Jahñ manchmal viele Ruthen von dem andern, der besser ist, abgegeben werden müssen; denn hier bei dieser Sache kommt es immer auf den wahren Werth an, den nicht die Grösse, sondern die Güte des Grundes und Bodens, und des darauf befindlichen Holzes vorzüg-

lich bestimmt; 2) daß die Zähne der Abtheilung, welche die größte und beste an der Güte für allen übrigen Abtheilungen des Hauses ist, die Hauptzähne genannt werden; 3) daß die Zähne, welche durch die Länge der Abtheilungen laufen, Spaltzähne heißen; 4) daß aber die Zähne, welche die Abtheilung querschnitts schneiden, Trammzähne genannt werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Von Seuchen.

Da in den sämtlichen Dorfschaften des Amtes Dillenburg, Gottlob! bis hierhin noch nicht die geringste Spur einer Viehseuche geäußert, auch hier in Dillenburg selbst, bei der zu mehrerer Sicherheit, sogar von Stall zu Stall angestellten Untersuchung, sich kein unreines oder verdächtiges Vieh gefunden hat; folglich Handel und Wandel mit dem Rindvieh in Stadt und Amte Dillenburg ferner offen bleibt, so dient dieses dem Publico zur Nachricht und den Nachbarn zur Beruhigung.

Happer. Zu Jedermanns Wissenschaft, wird damit eröffnet, daß sich am 29. d. d. die Hornviehseuche auch, leider! in hiesiger Stadt geäußert habe; weshalb die erforderliche Sperre eingelegt wird.

Die Viehseuche äußert sich auch weiterhin in der Stadt Dugbach und in den Ortschaften Langans, Pohlans und Niederwiesel.

Die Rindviehseuche ist ferner in dem Driedorfer Amtsort Hohenroth, sodann in der Nachbarschaft zu Herrmannstein, Rauenheim, Waldgirms, Garbenheim und zu Wezlar ausgebrochen.

Die grassirende Rindvieh Seuche zeigt sich auch zu Rodenberg, Hatten und Seilhofen, im Amte Driedorf.

Öffentliche Ladung.

Amte Dillenburg. Alle diejenige, welche an der Nachlassenschaft der verriette Kleinin, von hier, es sey aus welchem Grund es wolle, rechtmäßige Forderung zu machen

haben, sollen sich Dienstags den 6. Septbr. Morgens um 9 Uhr bei Fürstl. Amte melden, und gegen den Bevollmächtigten der Kleinschen Erben, Herrn Rentmeister Pfeifer liquidiren, widrigenfalls sie nicht weiter damit gehöret, sondern für immer abgewiesen hiermit zum voraus erklärt seyn sollen.

Die Fürstl. Justiz-Kanzlei hat gegen den Tabacks Fabrikanten Peter Buchholz zu Müsen weil seine Schulden sein Vermögen sehr weit überstiegen, den Concurs-Proceß erkannt, und dessen Instruction dem Fürstl. Amte aufgetragen. Es werden daher alle diejenige, welche an demselben was zu fordern haben, auf den 28. Sept. des Morg. 9 Uhr zur Liquidation ihrer Forderungen und gütlichen Vertheilung der Masse, bei deren Entstehung aber zum Streit über das Vorzugsrecht also und dergestalten gegen den Contradictoren concursus hierdurch vorgeladen, daß derjenige, welcher sich alsdann weder persönlich, noch durch einen Bevollmächtigten meldet, mit seiner Forderung nicht ferner gehöret, sondern damit abgewiesen werden soll.

Verganehung.

Dillenburg. Die, dem verstorb. Hrn. Geh. Rath von Rauschard dahier, zugehörig gewesenen Wiesen, als 1) eine Wiese auf der obersten Ranzbach vor dem Schmiedhain gelegen und 501 Ruth. groß, auf der untersten Ranzbach vor dem Bruchberg gelegen und 298 3/4 Ruth. groß, 3) eine Wiese im Dilsfeld von 57 1/2 Ruth. 4) eine Wiese auf der Diezhölz von 34 Ruth. und 5) eine Wiese im Hurbach 74 Ruth. werden den 12. Septbr. des Nachmittags um 5 Uhr, im Gasthaus zum goldenen Hirsch zum letzten mal ausgesetzt und sodann zugeschlagen.

Zu verkaufen.

Eine zweirädrige in 4 eiserne Federn hangende, mit gelbem Plüsch ausgeschlagene noch ganz wohl beschaffene Chaise, in welcher 3 Personen gemächlich sitzen können, nebst Geschirr für 1 Pferd steht aus der Hand zu verkaufen. Man kann sich deswe-

Intelligenz - Nachrichten.

XXXVII. Stück.

Sonntags: den 10 September, 1796.

Mit gnädigster Erlaubniß und Freyheit.

Nachricht
von
den Haubergen
im Fürstenthum
Rassau = Siegen.

(Fortsetzung.)

Das Theilen des Hauses in Abtheilungen, und das Eintheilen der Abtheilungen in Zähne, wovon bisher gehandelt worden, wird das große Theilen genannt. Wenn aber die Theilhaber eines Zahns den Zahn unter sich wiederum zerstückeln, so nennt man solches das kleine Theilen. Zu dem kleinen Theilen kann man aber nicht sogleich nach dem großen Theilen schreiten, sondern die im Hauberg abgemessene und abgepfändete Zähne müssen erst denen gesammten Theilhabern und zwar allemal ein Zahn denjenigen Theilhabern, welche vorher zusammen auf dem Papier in einen Zahn gestämmt worden, zu theilen werden. Diese Auftheilung der Zähne unter die sämtliche Theilhaber geschieht nun vermöge einer von undenklichen Zähnen hergebrachten Ordnung; und Gewohnheit be mittelst des Looses, und zwar dergestalt, daß einer aus der Zahl derjenigen Personen, welche in einen Zahn gestämmt worden, Namens

dieser sämtlichen das Loos ziehet. Ist nun das Verloosen der Zähne unter die Theilhaber geschehen, und wissen nun die Theilhaber, welche vorher in einen Zahn auf dem Papier gestämmt worden, was für einen Zahn sie in allen Abtheilungen des Hauses empfangen haben; so fangen alsdenn diese Theilhaber an, durch das Loos die Segend zu bestimmen, wo jeder seinen Theil vom Zahn empfangen soll, ob er oben, in der Mitte, oder unten im Zahn sein Theil bekommt; und demnächst den Zahn unter sich pro rata zu vertheilen, und zwar endlich vermittelst der nach der Regul Petri vorgenommenen Ausrechnung, und denn darauf auf eine geometrische Art durch die Messruthe

Nach diesem geschehenen ins kleine Theilen, pflegt sofort ein jeder Theilhaber das ihm zugefallene Theil durch die in die Erde geschlagene Stäbe zu bezeichnen, und diese Stäbe mit einem besondern Zeichen, das die übrigen Theilhaber nicht gebrauchen dürfen, zu versehen, welches das Hainzeichen genannt wird. Jeder Theilhaber hat daher sein besondres Hainzeichen, und das einmal dazu angenommene Zeichen darf er nicht wieder verändern, sondern er muß solches immerfort beibehalten. Eben wegen der Unveränderlichkeit des Hainzeichens, und weil es allemal den Besitzer und Eigenthümer der Sache kenntbar macht, haben demnach auch die Bauern vom Hainzeichen, anders in den vorigen Zeiten, da die Geschicklichkeit zu schreiben unter ihnen unter die

Seltenheiten gehörte, den nemlichen Gebrauch, als von einem Siegel und Verrückung gemacht, und statt der Unterschrift gebraucht. Sie haben nemlich die Urkunden, die sie unterzeichnen mußten, mit ihren Hainzeichen bezeichnet, und dieses geschieht auch noch heutzutage von den des Schreibens unerfahrenen Bauern. Da aber eines Theils diese bezeichnete Stäbe in den mit Holz bewachsenen Bergen aller Orten nicht sichtbar genug sind, und andern Theils bei dem Hauen und den übrigen ökonomischen Arbeiten im Hauberg leicht umgestoßen, und dadurch Gränzirungen entstehen können; so werden zur mehr sichtbaren und beständigen Abzeichnung der Gränzen der Theilgen des Jahns von jedem mit dem Hainzeichen versehenen Stab bis zu den andern Gränzlinien durch kleine einen halben Schuh tiefe Gräben errichtet, und somit jedes Theilgen mit solchen Gräben von dem andern abgeschnitten.

Weil oft ein Theilhaber nach der Proportion seines Rechts in jeder Abtheilung ein so kleines Theil am Jahn empfängt, daß er solches nicht wohl bequem nutzen und

bearbeiten kann; so macht derselbe einen Vertrag mit den übrigen Theilhabern, daß sie ihm in ein oder der andern Abtheilung ein Theil vom Jahn abgeben, das so groß ist, wie die Theilgen, die ihm an dem Jahn in allen Abtheilungen zustehen.

Sollte sich aber bei der Abtheilung des Hains auch ergeben, daß ein kleines Theilgen vom Hain nicht zu einer Abtheilung gezogen worden, und auch nicht füglich in kleine Jähngen vertheilt werden könnte; so wird solches im Namen der sämtlichen Theilhaber des Hains an ein und den andern verkauft, und das daraus gelöste Geld unter die gesammte Theilhaber nach dem Verhältniß ihrer Theile ausgetheilt.

Weil man bei dieser Abhandlung die Absicht hat, denen Lesern eine soviel als möglich vollständige Nachricht von dem Haubergswesen des Fürstenthums Nassau-Siegen zu geben; so hat man eine Tabelle hier beigefügt, aus welcher alle Haubergsbemerkungen im Lande, die Reihenordnung in jeder Haubergsbemerkung, sammt der Anzahl der Stammjähne und der idealischen Größe des Jahns, zu sehen ist.

Tabelle

Namen der Stadt, der Flecken, der Dörfer, der adelichen Häuser, herrschaftlichen Höfen, adelichen Höfen, und Kirchen des Fürstenthums Nassau-Siegen, welche Haubergsbemerkungen im Fürstenthum besitzen.

Namen der Stadt, der Flecken, der Dörfer, der adelichen Häuser, herrschaftlichen Höfen, adelichen Höfen, und Kirchen des Fürstenthums Nassau-Siegen, welche Haubergsbemerkungen im Fürstenthum besitzen.	Haben so viel Jähne in den Hainen, der reichlich das muthige ansteigt, lauten dort Jagdgeräusch und viel Jähne, derdell.	Idealische Größe des Jahns.	Idealische Größe des Jahns.	Idealische Größe des Jahns.	Idealische Größe des Jahns.	Idealische Größe des Jahns.
Stadt Siegen. Hierzu gehören drei Haubergsbemerkungen		Ruth	Albrecht	Albrecht	Albrecht	Albrecht
1) Hainbacher Bemerkung	18	8	—	24	—	—
2) die Hainbacher Bemerkung	16	6	—	24	—	—
3) die Leimbacher Bemerkung	16	8	—	24	—	—

Namen der Ortschaften.	Jahrs- ordnung Jahre	Anzahl der Jahre	Idealische Größe des Jahrs.				
Das Haingericht.			Ruthen	Albus	Pfennig	Resten	Becher
Schneppenkauten samt der ganzen Weidenauer Gemeinde	16	9	—	24	—		
Bierbach	16	8	—	24	—		
Bolnsberg	16	5	—	60	—		
Raan und Marienborn zusammen	16	9	—	30	—		
Herrschaftlicher Hof Hengsbach	16						
Eiserfeld	16	10	—	89	3 1/2		
Eisern	16	10	—	48	—		
Oppersdorf	17	9	—	24	—		
Herrschaftlicher Hof zum Röddgen	12						
Pfarr zum Röddgen	13						
Niederndielsen	16	15	—	24	—		
Oberdielsen	16	10	—	48	—		
Rinsdorf	16	13	—	24	—		
Willmsdorf. Die Hauberge in dieser Gemarkung gehören größtentheils zu nachstehenden herrschaftlichen Lehngütern, als							
1) zum Kolben-Lehn							
2) zum Donners Lehn							
3) zum Dücken-Lehn							
4) zum Londerfer Lehn							
5) zum Euzen Lehn und							
6) zu den Pfarren zu Willmsdorf u. Burbach							
Obergericht Netphen.							
Breitenbach	19	6	—	24	—		
Reiersbach	17	8	—	48	—		
Flammersbach	15	6	—	48	—		
Andhausen	16	8	—	36	—		
Wilgersdorf	18	12	—	24	2 1/2		
Mude s.dorf	16	8	—	50	—		
Irmgarteichen in den Pfarr. Bergen	16	3	—				
Häyngen { 1) in den Herrschaftlichen Bergen, welche bei die Erblehngüter gehdren							
2) Eigenthums Berge							
Oberwalpersdorf	18	8	—				
Niederwalpersdorf	18	10	—	7	5		
Renkersdorf	16	9	—	22	—		
Ehrsenbach	17	10	—	46	4		
Deuzen	17	5	—	56	—		
Salchendorf	17	5	—	40	—		
Helgersdorf	18	12	—	26	—		
Wertenbach							

Namen der Ortschaften.	Ab- stamm- ort	Anz- ahl Jahre	Stube	Albus	Wienig	Wienig	Beper
Niedergericht Netphen.							
Tiefenbach und Dreisbach zusammen	16	10	—	37	—		
Niedersegen	16	6	—	24	—		
Obersegen	17	16	—	24	—		
Oberunglingshaussen	18	15	—	24	—		
Niederunglingshaussen	15	9	—	24	—		
Eckmannshaussen	17	7	—	13	5		
Herzhaussen	16						
Nidliches Fräulein. Stift Keppel	16						
Hilfenbütten	16	4	—				
Stift Keppelischer Hof Buchen	18	2					
Stift Keppelischer Hof Mausthal							
Des Stifts Keppelischen Jäger Brückers	16						
Bemerkung	16						
Delgershaussen	16	5	—	24	—		
1) Eigenthums Berge	16	6	—	24	—		
2) erkaufte Herrschaftl. Berge	18	4	—	12	—		
Frohnhaussen	18	16	—	14	1 3/4		
Niedernetphen	17	8	—	17	1 1/2		
Obernetphen	17	8	—	8	2		
1) im Gemeindsberg.							
2) im Guldberg.							
Pfarr zu Netphen	17	2	—				
Eschenbach	20	8	—	10	—		
Alforderbach	18	7	—	12	—		
Hof Soblbach	17	2	—	8	—		
Die Keppelische Hofsteute daselbst	20	2	—				
Brauersdorf	18	9	—	16	—		
Leysenbach	17	8	—	36			
Obernau	19	9	—	3			
1) die Gemeinds Berge	19	16	—				
2) Herrschaftliche Berge	19	6	6				
1) in den Eigenthums Ge- meinds Haubergen	20	6					
2) in den gekauften Herr- schaftl. Bergen	—	11					
3) in den gepachteten Herr- schaftl. Bergen	20	13					
Amst Hilchenbach.							
Flecke Hilchenbach	18	8	—	18			
Obernordf Keppelischer Erbleihhauberg	19	4					
Lügel, die Hauberge gehören bei die Herr- schaftl. Erbleihgüter	20	21					
Herrschaftlicher Hof Einsberg	36						
Grund	16	4	—	18	6		

Namen der Ortschaften.	Jahr ordnungs- jahr	Anzahl der Jahre	Idealische Größe des Jahrs				
			Ruthen	Albus	Denning	Wiesen	Becher
Bornwald	16	4	—	10	—	—	—
Haadem	18	2	—	—	—	—	—
Hel e haussen	17	8	—	10	—	—	—
Haarhaussen	17	2	—	24	—	—	—
Hof Stöcken	17	2	—	—	—	—	—
Dechelhaussen	19	4	—	22	4	—	—
Rückersfeld	18	4	—	14	—	—	—
Altenbach	16	4	—	18	—	—	—
Winterbach	18	2	—	—	—	—	—
Müssen	18	8	—	24	—	—	—
	16	8	—	12	—	—	—
	18	10	—	—	—	—	—
Dahlbruch, Keppellische Erbleih Berge	17	6	—	—	—	—	—
Schweissfurth Keppellische Erbleih	18	4	—	—	—	—	—
Schreiberg und Sterzenbach	17	8	—	10	—	—	—
Amt Krombach.							
Das adeliche Haus zu Burgholdinghaussen	16	—	—	—	—	—	—
Littfeld	16	16	—	14	6	—	—
Krombach	16	16	—	11	6	—	—
Doetenbach	16	8	—	12	5	—	—
Hammer	16	11	—	8	4	—	—
Eichen							
Stendebach	16	4	—	22	7	—	—
Dörselben	16	3	—	20	—	—	—
Dornseifen	16	3	—	20	7	—	—
Weiden	18	—	—	—	—	—	—
Das adeliche Haus in der Heef	16	3	—	6	7	—	—
Hellingshaussen	16	9	—	24	—	—	—
Herrschaftlicher Hof zu Langenau	16	12	—	20	6	—	—
Dorschütten	16	10	—	17	—	—	—
Dottenbach							
Ernsdorf	16	6	—	14	6	—	—
Gerndorf	16	12	—	—	—	—	—
Kredenbach	16	7	—	—	—	36	—
Das herrschafel. Vorwerk zum Lohr	16	2	—	—	—	27	1 1/2
Dillenbüeten hat nur einen Hauberg, den	16	5	—	—	—	12	2
es alle 16 Jahre hauer.	16	4	—	—	—	—	—
Amt Freudenberg.							
Flecke Freudenberg	16	7	—	—	—	—	—
Pfarre zu Freudenberg	16	2	—	—	—	—	—
Dornheef	16	5	—	—	—	—	—
Mittelheef	16	4	—	—	—	—	—
Weißwinkel	16	—	—	—	—	—	—

Namen der Ortschaften.	Jahrs- ordnun- g	Jahre	Moral der Ort	Idealische Größe des Jahrs				
				Rutzen	Nutzen	Pr. nung	M. nung	Decker
Oberholzklau	16	3	—	—	—	—	12	4
Niederholzklau	16	2	—	—	—	—	36	—
Langholdinghauffen	16	9	—	12	6 3/4	—	—	—
Biel	17	3	—	—	—	—	29	4
Alchen	16	8	—	—	—	—	14	6
Büschgrund	16	8	—	—	—	—	19	—
Lindenberg	16	4	—	—	—	—	20	2
Bottenberg	16	4	—	—	—	—	12	4
Heisberg	16	8	—	12	—	—	—	—
Zidenbach	16	8	—	6	4 1/8	—	—	—
Oberheislungen	16	2	—	6	—	—	—	—
Niederheislungen	16	8	—	7	1	—	—	—
Oberfischbach	16	9	—	—	—	—	—	—
Pfarre zu Oberfischbach	16	12	—	15	—	—	—	—
Oberschelden	16	4	—	13	7	—	—	—
Niederndorf	16	3	—	—	—	—	—	—
Birlenbach	16	4	—	—	—	—	—	—
Herrschaftl. Hof Herlingen	16	4	—	14	—	—	—	—
Herrschaftl. Hof Ohrendorf und Halmehof	16	3	—	—	—	—	4	—
Blittershagen	16	3	—	—	—	—	—	—
Mausbach	15	3	—	—	—	—	—	—
Amt der 4 Dorfschaften.								
Geißweid und Klafeld	16	11	—	48	—	—	—	—
Adelicher Hof Eohlbach	16	—	—	—	—	—	—	—
Adelicher Hof Buchen	16	—	—	—	—	—	—	—
Herrschaftl. Hof Birlenbach	16	—	—	—	—	—	—	—
Gemeinde Birlenbach	16	3	—	9	—	—	—	—
Buschgottshardtshütten	16	7	—	—	—	—	—	—
Herrschaftlicher Hof Charlottenthal	16	—	—	—	—	—	—	—
Seelbach	16	7	—	24	—	—	—	—
Trupbach	16	10	—	23	—	—	—	—
Aichenbach	16	10	—	—	—	—	—	—
1) die Eigenthums Hauberge	16	—	—	—	—	—	—	—
2) die Wildenburgischen Erb- leibhauberge	16	3	—	—	—	—	—	—
1) die Eigenthums Hauberge	16	4	—	—	—	—	—	—
2) die Reppelische Erbleibhau- berge	18	4	—	—	—	—	—	—
1) in den Gemeinshaubergen	16	6	—	48	—	—	—	—
2) in den Lückenhaubergen	16	4	—	18	—	—	—	—
3) in den Hünenhaubergen	16	5	—	9	—	—	—	—
4) in den Untertanhaubergen	16	6	—	12	—	—	—	—

(Die Fortsetzung folgt.)

Intelligenz - Nachrichten.

XXXVIII. Stück.

Sonntags: den 17. September, 1796.

Mit gnädigster Erlaubnis und Freyheit.

Nachricht
von
den Haubergen
im Fürstenthum
Rassau-Siegen.

(Fortsetzung.)

In dieser Tabelle findet man hier und da bei einer Haubergsbemerkung keine Jahre, und bei einigen Jähnen keine idealische Größe des Jahrs verzeichnet. Dieses sehe man nicht als ein Merkmal der Unvollständigkeit der Tabelle an. Diejenige Haubergsbemerkungen, wobei sich keine Jahre befinden, gehören nur einer Person zu, und deswegen finden auch keine Jähne in solchen Bemerkungen statt, indem die Jähne nur durch die Mehrheit der Theilhaber entstehen, und diejenige Haubergsdistrikte, worin zwar Jähne anzutreffen, aber keine idealische Größe der Jähne eingeführt sind, stehen den Personen, welche sie besitzen, nicht vermöge des völligen Eigenthumsrechts, sondern vermöge eines weit schwächeren Rechts zu, das ihnen die freie Disposition über die Hauberge und die Zerspaltung der Jähne unter mehrere Theilhaber nicht gestattet. Von dieser Beschaffenheit sind alle Hauberge, so von den Besitzern als

Erblehen und vermöge des nutznießlichen Eigenthums besessen werden: denn die Erblehengüter, davon das Obereigenthum der gnädigsten Landesherrschaft, den Kirchen und andern Personen zustehet, dürfen von den Emphyteutis nicht veräußert, und auch nicht einmal unter die Erben vertheilet, sondern sie müssen nur einem von den Erben zugetheilet werden.

Rassauische Landesordnung.

I. Th. 7 Kap. 9 und 10 §.

Außer diesem Landesgesetze sind aber die Stiftkeppelische Erblehenleute noch durch die im Jahr 1759 den 23ten August errichtete Erbleihconvention, und zwar durch den 3. §. verpflichtet worden, sich der Zerspaltung der Erbleihgüter zu enthalten; folglich darf auch der Zahn des Haubergs, der als ein Erblehen besessen wird, nicht zerstückelt werden, und aus diesem Grunde ist auch die idealische Größe des Jahns unnöthig, indem dieselbe bloß allein wegen der Zerspaltungen der Jähne, welche als ein vollkommenes Eigenthum besessen werden, erfunden worden.

Zweite Anmerkung.

Alle die Zahnordnungen, welche unter 16 auf 15 Jahre, und über 20 auf mehrere Jahre gesetzt worden, sind der Polizeiordnung nicht gemäß. Die auf 36 Jahre gerichtete Zahnordnung des herrschaftlichen Hofes Sineberg fällt als eine Abweichung von der Regel besonders in die Augen. Da

Vp

die Erfahrung gelehret hat, daß die Wur-
zeln und Stöcke des 36 Jahr alt geworde-
nen Haubergsholzes nicht gut wieder aus-
schlagen, sondern die mehesten verderben;
so soll dem Vernehmen nach die Zahnord-
nung dieses Hofes auch bald auf kleinere
Jahre herunter gesetzt werden.

Die Gemeinde zu Willmsdorf hat noch
gar keine Zahnordnung, sondern von den
vielen Theilhabern der dasigen Bemarkung
besitzt fast jeder ein besonderes Haubergs-
stück, und daher wird dasselbst in einem
Jahre an vielen Orten gehauen, welches
aber nicht allein in Absicht auf die Erhal-
tung der Hauberge einen großen Schaden,
sondern auch in Ansehung der Viehhuth eine
solche Unordnung und Unbequemlichkeit ver-
ursacht, daß es sehr, recht sehr zu wün-
schen wäre, daß man auch hier die Zahn-
ordnung einzuführen suchte.

Wir wissen nun was die Hauberge sind;
wir wissen auch, wie die Hauberge im gan-
zen Fürstenthum in gewisse Reviere abge-
schnitten, wie jede Bemarkung in 16 bis
20 Häue, oder Schaaren getheilt, und wie
fast in jeder Haubergebemarkung eine ge-
wisse Anzahl Zähne eingeführt worden. Wir
haben auch die Art und Weise gesehen, wie
jeder Hau, wenn er sein heubares Alter
erreicht hat, ehe er niedergeschlagen wird,
von den Theilhabern zertheilt werden muß.
Es ist daher nun nichts mehr übrig, wel-
ches uns von der Betrachtung der ökono-
mischen Benutzung der Hauberge abhal-
ten könnte; wir schreiten demnach auch
hierzu.

Hier muß man nun gleich Anfangs bemer-
ken, 1) daß jede von den in den Haubergen
üblichen ökonomischen Verrichtungen und
Arbeiten zu ihrer Zeit von den sämtlichen
Theilhabern des Haubergs zugleich vorge-
nommen werden müssen. Alle Theilhaber
müssen zu ein und der nämlichen Zeit ihr
Antheil am Hauberg hauen; und so weiter

fort die übrigen Verrichtungen zu gleicher
bewerkstelligen, 2) Jeder Theilhaber muß
auf die ökonomische Verrichtung des an-
dern, welche einen Einfluß in die Erhal-
tung des Haubergs hat, ein wachsames
Augenmerk richten, damit dieselbe gehörig
und ordentlich geschieht, indem allen Theil-
habern an der guten Bearbeitung des Hau-
bergst aus dem Grunde alles gelegen ist,
weil dieselbe die Hauberge in vollkommener
Gemeinschaft besitzen, und bei dem künfti-
gen Hau die Zähne abermal verlost wer-
den, und also einer das nemliche Stück
selten wieder erhält, was er jetzt genießet.
3) Der Hauberg wird, sobald die ökonomi-
sche Benutzungen und Arbeiten in densel-
ben anfangen, Hain genannt.

Nun wollen wir zu einem Hauberg ge-
hen, der 16 Jahr alt ist, und nun bald
abgehauen werden soll. Er bestehet, wie
wir sehen, aus viele sei Holzarten, und
hauptsächlich aus Birken und Eichenholz
und aus Emsen. Aus den Bäumen sind
nicht weit von dem Boden bis oben in die
Spitze, Aeste und Reiser ausgeschossen,
und um sie herum steht vieles schwächeres
Gehölz, das Theils neben dem starken Holze
aus den alten Holzstöcken und aus dem
Saamen aufgewachsen ist, und besonders
auch viel Emsen. Dieser Emsen, das
übrige ausgeschossene schwache Gehölz, und
die Aeste und Reiser der Bäume hindern,
daß man die Axt nicht frei und ungehin-
dert auf die großen Bäume schwingen, und
dadurch abhauen kann. Ebe daher zu dem
Abhauen des dicken Holzes geschritten wird,
so werden erst vorher, und zwar entweder
im November, oder im Februar, oder im
Anfang des März der Emsen, das mindere
dicke Holz die Aeste und die Reiser mit der Hap-
pe, so weit man reichen kann, abgehauen und
diese Verrichtung heist man das Räumen
des Haubergs, weil die Hindernisse, wel-
che dem Abhauen des dicken, starken und
grossen Holzes entgegen stehen, aus dem
Wege geräumt werden. Man nennt diese

Verrichtung auch Sträucher, weil das dünne, schwache Holz als Sträucher angesehen wird. Aus dem beim Räumen abgehauenen Holz, wird das stärkste Eichen- und Birkenholz ausgelesen, davon alle Reiser abgehauen, und darauf in Bündeln zusammen gebunden, und mit dem Namen Knäbelholz und Knippenholz belegt, weil es bei dem Kohlen in kleine Stücke einer Hand lang, die Knippen genannt werden, und womit die Zwischenräume in den Kohlenmeilern ausgefüllt werden, gehauen wird. Das übrige Raumbholz, und zwar das dickste darunter, wird aber in Wellen, die man Schanzen nennt, gebunden, und zur Feuerung verbraucht; die ganz dünne Reiser hingegen werden auf dem Boden liegen gelassen.

Weil jede der ökonomischen Verrichtungen im Hauberg von den Theilhabern zu gleicher Zeit geschehen muß, so räumt auch jeder Theilhaber das ihm zugehörige Theil in dem nehmlichen Zeitpunkt, da die übrigen Theilhaber räumen, legt das geräumte Holz auf seinen Theil auf Haufen zusammen, und schafft solches demnächst, wenn der ganze Hauberg geräumt ist, aus demselben heraus.

Ist das Räumen geschehen, und das geräumte Holz aus dem Hau herausgeschafft worden; so folgt hierauf das Hauen.

Die Fahrzeit, wenn die Siegnische Hauberge pflegen niedergeschlagen zu werden, sind die Monate November, März, April und die Mitte des Junius, weil diese Zeit zum Ausschlagen der Stöcke und Wurzeln die geschickteste ist. Von der Fahrzeit, in welcher der haubare Hauberg gehauen wird, erhält der Hau auch den Beinamen Herbstbau, Frühlingebau, Sommerbau.

In diesen angezeigten und zum Hau bestimmten Monaten wird aber mit dem Hauen bis in das junge Licht Anstand genommen, weil sie hierdurch den Vo.theil zu gewin-

nen glauben, daß die junge Loden geschwin- der wachsen. Ausser der Rücksicht, die man auf das Mondlicht nimmt, siehet man auch besonders auf gutes trockenes Wetter, damit die durch den Hieb auf der Oberfläche der stehen gebliebenen Stöcke geöffneten Saft- röhren sich bald wieder verstopfen und zuschließen, und dadurch das Eindringen des Regenwassers, welches den Stöcken schädlich ist, hindern können.

Das wirkliche Hauen wird nun von starken Mannepersonen mit sehr geschärften Holzarten dergestalt verrichtet, daß das Holz unten hart bei der Erde von den Wurzeln ganz glatt hinweg abgehauen, und der Stock nicht zersplittert wird. Diese Art, das Holz solchergestalt glatt von der Wurzel ohne große Stöcke stehen zu lassen, abzuhauen, ist auch sehr vernünftig; denn wenn man schon hohe Stöcke stehen lassen wollte; so würde alsdenn aus den Wurzeln, die doch eigentlich dazu bestimmt und am besten sind, Loden zu treiben, kein Holz wieder hervortreiben, sondern der Saft würde immer seinen Lauf nach diesen Stöcken und Stümpfen nehmen, und daselbst oben aus der Rinde Loden hervortreiben, welche aber theils wegen der schon alten und halb erstorbenen Rinde, und theils wegen der kleinen Basis, darauf sie stehen, nur Reiser bleiben, und auch bald wieder verderben würden; und wenn man das Holz nicht glatt abhiebe, sondern die Erbstöcke und Wurzeln zersplitterte; so würden sie schon dieser Behandlung wegen zum Trieb des jungen Holzes untauglich werden, überdem würde aber das Regenwasser in die Stöcke dringen, und dieselben dadurch bald in Fäulniß gerathen. Den Unterthanen ist daher auch in der Forstverordnung vom Jahr 1702. befohlen worden, bei dem Hauen alle mögliche Sorgfalt zu gebrauchen, daß die Wurzeln nicht beschädigt werden. *)

*) Würde es nicht am besten seyn, die Säge zu brauchen. Herausg.

Damit der Hauberg regelmäßig abgehauen und der Grund und Boden sowohl einträglich benuget, als auch das Holz zugleich mit einander aufwachsen möge, so müssen alle Theilhaber zu gleicher Zeit den Berg hauen, und keiner darf bei Strafe des Verlustes, seinen Antheil ungehauen liegen lassen.

Weil aber die Hauberge nicht bloß allein aus den Wurzeln, sondern zugleich auch aus dem Saamen wieder aufwachsen sollen; so wird in Gemäßheit der nassauischen Polizeiordnung und einer Verordnung der fürstlichen Rentkammer nicht alles Holz in den Haubergen abgetrieben, sondern es werden zu Bepflanzung desselben beim Hauen hier und da auf den Fällhaken sogenannte Laßreiser starke Eichen und Birken stehen gelassen, welche denn bei dem zweiten Hau so stark sind, daß sie zu Werk- und Nutzholz verwendet werden können.

Wenn nun all das übrige Holz abgehauen ist, so werden von demselben die in den Gipfeln der Bäume befindliche Aeste und Reiser, welche beim Räumen und Strauchen nicht abgehauen werden konnten, mit der Hefpe abgenommen, die stärksten in Wellen, die Nischschanzen heißen, gebunden, die feine Reiser aber auf den Boden liegen gelassen, und dann demnächst von allen Theilhabern das harte Holz, samt den Wellen und Schanzen aus dem Hau herausgeschafft.

Das aus dem Hauberg gebrachte Holz wird darauf hauptsächlich zu den Kohlen verbrannt, denn die Hauberge sind vorzüglich dazu bestimmt, um die Eisen- und Stahlfabriken mit denen zu ihrem Betrieb erforderlichen Kohlen zu versehen. Weil aber das Erdreich da, wo Kohlen gebrannt werden, dergestalt ausgebrannt wird, daß in vielen Jahren auf solchen Plätzen nichts wächst, mithin durch die Anlegung vieler Kohlengruben ein großer Theil von den

Haubergen auf lange Zeit zum Holztragen unfähig werden könnte; so ist den Unterthanen auch befohlen worden, das Holz auf keinen andern, als auf den alten Kohlengruben zu verkohlen, und keine neue Kohlengruben anzulegen.

Die Landesobrigkeit hat, zur Erhaltung des Eisen- und Stahlfabrikwesens, auch die mehresten Unterthanen noch besonders verpflichtet, ihr Haubergsholz zu verkohlen, und dieselben zugleich durch ein Gesetz, welches die Kohlenreparationen genannt wird, angewiesen, *) auf welche Eisen- oder Stahlfabriken jeder seine gebrannte Kohlen liefern soll. Von diesen Eisen- und Stahlfabriken werden dann die Kohlen den kohlenbrennenden Unterthanen, nach einem von Obrigkeitseigenen jährlich festgesetzt werdenden gerechten Preis bezahlt, und also durch den Kohlenhandel den Unterthanen viele Gelder zugeführt. Diejenigen Unterthanen hingegen, welche, um die Einwohner der Stadt und andere Holzbedürftige mit dem zur Feuerung nöthigen Holz zu versehen, nicht verbunden sind, ihr Holz zu verkohlen, verkaufen das harte Holz nicht allein, sondern auch viele von ihren Schanzen; denn sie wissen ihre Feuerung so ökonomisch einzurichten, daß sie wenig Holz für sich brauchen, und also vieles von ihrem Vorrath entbehren um zu Geld machen können.

Sonsten dienet das Haubergsholz noch zu allerlei Behuf, zu Hopfenstangen, Bohnenstangen, Dachlaten, Fagstreifen, Zaungarten, Erbsen- und Bohnenreiser, und zu Bieden, um damit allerlei Arten von dem geschmiedeten Eisen und in Ernderezeiten die Fruchtgarben damit zusammen zu binden.

*) In einer eigenen Abhandlung wird über diese Polizeianstalten, welche der wahren Regierungsordnung nicht gemäß sind, ausführlich geredet werden. Herausgeb.

Die nassauische Polizeiordnung hat auch zur Erhaltung der Hauberge und zur guten wirtschaftlichen Benutzung des Haubergesholzes zu diesen angegebenen Bedufen, verschiedenes vorgeschrieben. Es sollen nämlich die Fagfreisen, so viel möglich, von den Aesten der Birken, Eichen und Haseln gemacht, und die Stämme verschont, die Weiden und Besenreiser auch von den Aesten der alten Birken geschnitten, und dazu keine junge Birkenstämme genommen werden.

Die aus Eichenholz bestehende Sommerhäue werden erst im Junius niedergemacht, weil die Rinde von diesem Holz von den Rothgerbern zu ihrer Gerberlohe verbraucht wird, und zu Ende des Monats May sich von dem Holz aus der Ursache leicht abschälen läßt, weil alsdann zwischen der Rinde und dem Holz eine solche Menge Saft befindlich ist, die das Holz und die Rinde gleichsam von selbst absondert. Dieses Rindeschälen, welches man Lohschälen nennt, geschieht folgendergestalt. Zu Ende des Maimonats, da schon lange vorher der Berg geräumet worden, wird die Rinde des Eichenholzes, das noch auf dem Boden angewachsen siehet, und zwar von der Höhe an, die man mit der Spitze der Hepe berühren kann, vermittelst der Spitze der Hepe bis unten auf den Boden aufgespalten, und darauf mit einem Instrument, das Lohschäler und Lohschäbel genannt, und zwischen der Rinde und das Holz gedrückt wird, von dem Holze auf allen Seiten getrennt, unten bei der Wurzel abgeschnitten oben aber am Baum von der andern Rinde nicht getrennt, sondern damit die abgeschälte Rinde desto besser trockne, schwebend hangen gelassen, in welchem vom Holze abgesonderten Zustand die Rinde sich in ihre vormalige Gestalt zu setzen sucht, und daher sich zusammenrollt. Hat nun die Rinde einige trockene und warme Tage in der freien Luft gehangen, so wird sie oben abgeissen und in Bündeln gebunden. Der Lohschäler ist ein zu seiner bestimmten Absicht so bequemes und artiges Instrument, daß es ver-

dient allgemein bekannt zu werden. Er bestehet aus zwei Theilen, 1) aus dem Instrument, das von Eisen gemacht, und neun Zoll lang ist, und 2) aus einem hölzernen Stiel von 3 1/2 Schuhen. Das oberste Theil des Lohschälers hat die Gestalt einer halben Kugel, und hat daher auch eine ebene, und eine erhabene Seite. Der Durchschnitt des Zirkels dieser halben Kugel ist bei 2 1/2 Zoll lang, und die Peripherie scharfschneidend. Auf der konvexen Seite wächst die Dicke von der Peripherie an, bis zu dem eisernen Stab, worauf der Lohschäler steht, in der Maaße, daß sie hier einen Zoll beträgt. Die ebene Seite kommt beim Lohschälen auf das Holz zu liegen, die erhabene aber gegen die Rinde.

Für die Loh bekommen die Theilhaber des Hauberges von den Rothgerbern ein ansehnliches Stück Geld, und eben weil die Rothgerber des Landes desselben sehr bedürftig sind, und es der Billigkeit und den guten Grundsätzen des Staats gemäß ist, daß man den Bürgern und Gliedern des Staats ein Vorrecht auf die Landesproducte, welche in genugsamer Menge vorhanden sind, vor den Fremden und Ausländern gestatte, so ist auch durch eine Verordnung der fürstlichen Landesregierung zu Dillenburg vom 8ten Juli 1766. den Ausländern der Aufkauf der Loh im Fürstenthum Siegen bis auf den 1oten August jeden Jahres verboten, nach diesem Termin aber der freie Aufkauf derselben gestattet worden. *)

Alles, was bisher von dem Räumen, Hauen und Lohschälen, und von dem Gebrauch des gehauenen Holzes und der Rinde des Eichenholzes erzählt worden, macht nun die Benutzung des Hauberges, als eines Waldes, aus. Wir wollen daher jetzt

*) Ueber diese Gegenstände werden in der bereits angekündigten Schrift die nöthigen Erinnerungen folgen. Herausgeb.

der Ordnung nach beschreiben, wie die Hauberge auch als Acker und Feld genuzet, und dazu bereitet werden.

Man wird sich hierbei von selbst zum voraus vorstellen, daß eine Oberfläche, worauf bisher Holz gestanden, und worin die Holzwurzeln noch stehen, und auch stehen bleiben sollen, welche aller Orten um die Holzstöcke herum mit Rasen, rother und weißer Haide, wie auch mit Heidelbeeren oder sogenannten Waldbeersträuchen bewachsen; alsdenn, wenn sie zur Erziehung des Getraides benuzet werden soll, nicht als eine Oberfläche behandelt werden kann, welche schon lange Zeit als Ackerland genuzet worden, sondern daß die Beaütung und Behandlung einer solchen Oberfläche von den beim Feldbau gewöhnlichen Arten sehr verschieden seyn müssen.

In den mehresten Haubergsbemerkungen ist es üblich, in den Frühlings- und besonders in den Sommerhaufen, gleich darauf, da das Holz gehauen, und von den Holzstöcken noch keine Loden ausgetrieben worden, in dem abgetriebenen Berge das bereits dürr gewordene Laub von dem abgehauenen grünen Aesten und Büschen, samt dem Moos, der Haide, den Graßhalmen und dem abgefallenen auf der Erde liegenden Laub, wie auch die dürr en feinen Reisfer zu verbrennen, und dieses wird das Sengen des Haubergs genennet.

Vor dem Sengen werden erst diese Anstalten gemacht. Weil man die Absicht beim Sengen hat, daß dadurch nur das Laub, das Moos, die Graßhalmen verbrannt sollen; so werden erstlich die Aeste und Büsche, woran das Laub hängt, nicht auf Haufen auf einander gelegt; denn dadurch würden sich dieselbigen entzünden und gänzlich verbrennen, sondern nur ein Ast und Busch an den andern so gelegt, daß das Laub sich berührt: Zum andern werden einige Schritte um die im Hauberg zur Besaamung, und zu künftigem Werkholz ste-

hen gebliebene Lafreiser herum alle Rasen hinweggeschälet, damit das Feuer dieselbe nicht ergreife und beschädige. Zum dritten wird gleichfalls auf allen Seiten, wo der Haub an die übrigen Hauberge stößet aller Rasen und zwar einige Ruthen breit abgeschälet, damit das Feuer sich nicht über die Erde in die andern Hauberge fortpflanzen, und solche verwüste. Sind diese Vorrichtungen geschehen; so wird darauf ein Tag festgesetzt, wenn der Berg senget werden soll. An diesem Tag muß es, wie sich von selbst begreifen läßt, trocken seyn, und auf demselben müssen sich die Theilhaber des Haubergs im Berge einfinden. Hier wird nun erst Rücksicht auf die Gegend der Herkunft des Windes genommen, und hernach überlegt, in welchen Gegenden noch Anstalten zu machen sind, um zu verhüten, daß das Feuer, wenn es sich vor den vorher schon durch das Abhacken des Rasens gemachten Verhinderungsanstalten ohngeachtet in andere Berge verbreiten wolle, seine Absicht nicht erreiche. Hierauf werden dem Befinden nach hier und dorthin auf die Gränzen des Hauses Leute mit Hacken und Schaufeln postet, die darauf sehen und verhüten müssen, daß das Feuer sich ausser dem zu sengenden Berg nicht fortpflanzen. Nach allen diesen Anstalten wird endlich das Laub hier und da im Berge angezündet. Bald hierauf hat sich das Feuer durch den ganzen Berg verbreitet, und treibt mit Heftigkeit einen solchen schwarzen dicken Rauch in die Höhe, daß der davon entfernte und von der Sache keine Nachricht habende Zuschauer nicht anders urtheilen kann, als daß ein Dorf im Brand stünde. Die fürstliche Landesregierung zu Dillenburg hat daher auch durch eine Verordnung vom Jahr 1758. den Unterthanen welche einen Berg sengen wollen, aufgegeben, solches vorher erst bei der Obrigkeit in der Stadt bekannt zu machen, welche denn solches den Einwohnern vorher bei der Schelle zu wissen thun läßt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Sonntags: den 24. September, 1796.

Mit gnädigster Erlaubniß und Freyheit.

Nachricht
von
Den Haubergen
im Fürstenthum
Nassau-Siegen.

(Fortsetzung)

Der Nutzen des Sengens besteht darin:

- 1) daß die Verbrennung des Laubes, des Mooses, der Grasshalmen und der feinen Reiser, Asche auf den Grund und Boden kommt, die zur Düngung dienet;
- 2) daß durch das Feuer, welches über die Erde läuft, alles Ungeziefer auf der Erde und durch den Rauch, der sich zum Theil auch in den Grund und Boden ziehet, das Ungeziefer in der Erde getödtet wird;
- 3) daß die Holzstöcke oben zugebrennt, und dadurch alle unnütze Auswege des Safts zugeschlossen, mithin die Wurzeln genöthiget werden, den Saft zu den Loden zu verwenden, welches auch wirklich geschieht, indem die Wurzeln nach dem Sengen sehr gut ausschlagen.

Durch das Sengen ist aber der Grund und Boden wider aufgelockert noch so ge-

hänget worden, daß der Saame des Getraides und des Holzes darauf aufgehen, und die zu seinem fernern Wachsthum bedürftige Nahrung erhalten könnte. Denn seit 16 oder mehrern Jahren hat der Grund und Boden geruhet, und während dieser Zeit sind alle Jahre weiße und rothe Heide, Heidelbeeren, oder Waldbeerensträucher, samt allerlei Grassarten auf ihm gewachsen, deren Wurzeln sich in der Oberfläche ausgebreitet und sich unter einander dergestalt verflochten haben, daß ehe und bevor diese Wurzeln von der Erde weggenommen werden, kein Saame sich mit der Erde vereinigen, und die zu seinem Aufgehen und Fortwuchs nöthige Nahrung an sich ziehen kann.

Der Rasen, den man hier zu Lande Braasen nennt, muß daher vor der Aussaat des Getraides von der Erde hinweggenommen werden. Allein die Braasen kann man in den Haubergen nicht so, wie auf den Brachfeldern mit dem Pflug von der Oberfläche in die Erde bringen, denn hier befinden sich Holzstöcke und Wurzeln, welche wegen des Holzaufwuchses auf das sorgfältigste geschont werden müssen, und die, wenn man pflügen wolte, durch den Pflug gerissen werden würden, und überdem würde auch alsdenn, wenn das Unterpflügen der Braasen in den Haubergen möglich wäre, so viel Unkraut aus den Wurzeln wieder hervorwachsen, daß das Getraide nicht wohl geathen könnte. Diese Umstände se-

gen daher den hiesigen Landleuten eine sehr saure und mühsame Arbeit auf. Sie müssen nemlich alle Braasen des ganzen großen Bergs mit ihren Händen vermittelst der Hainhackle *) von dem Boden abhacken. Jeder Braasenhacker hacket allemal ein Stück ab, das einen Quadratschuh groß ist, läßt es abgehackt liegen, und kann den ganzen Tag hindurch 18 Ruthen abhacken. Da die Braasen auch auf keine den Holzwurzeln unschädlichere Art, als mit der Hacke von dem Grund und Boden abgesondert werden können, und hier im Lände auch alle Berge von undenklichen Jahren her immer gehackt worden sind, und bis auf diesen Tag gehackt werden; so ist das Polzeigesetz, welches die Hacke in den dicken Haubergen verbietet, und welches in der Nassauischen Polizeiordnung steht, nicht in Gebrauch. Vielleicht befindet sich auch in diesem Gesetze, ein Schreib- oder Druckfehler, oder sonstiger Verstoß, und ist anstatt des Wortes Haach das Wort Hacke gesetzt und gebraucht worden: denn durch den Hainhaach, wie wir bald sehen werden, können leichter die Wurzeln, als durch die Hacke beschädigt werden, wenn nicht von demjenigen, der den Hainhaach regieret, alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit gebraucht wird.

Die Zeit, wenn die Braasen gehackt werden, fällt bei den Frühlingshauen, und zwar nachdem das Holz gehauen, und aus dem Berg geschafft worden, in den Monat April, und in den Sommerhauen in den Monat Junius. Die Leute pflegen aber auch oft bei denen Sommerhauen die Braasen im Monat Mai, da in dem Berg das Holz noch steht, vorher aber schon geraumt worden, zu hacken, weil sie durch

andere landwirthschaftliche Geschäfte erst im Junius daran gebietet werden. Hier wird daher, nachdem die Braasen abgehackt, und wie sich von selbst versteht, das harte Holz auch hinweg geschafft worden, das Sengen erst verrichtet.

Diese abgehackte Braasen sind ein sehr vortreflicher Dünger für die Aecker, wenn sie auf ihm verfaulen und sich auflösen. Sie würden daher auch dem zu befruchtenden Hauberge zur Düngung gereichen, wenn man sie auf Haufen legte, darin verfaulen ließe, und so demnächst sie mit der Erde zu vermischen suchte. Allein zur völligen Verfaulung der Braasen würde zum wenigsten eine Zeit von einem Jahre nöthig seyn. Da aber der Hauberg gleich nach dem Hauen mit Getraide befruchtet werden muß; so können die Braasen auf diese Art nicht zum Dünger des Haubergs zubereitet werden. Und die Braasen aus dem Hauberg auf die Felder, und dagegen den für die Felder bestimmten Mist in die Berge zu fahren, das ist auch nicht rathsam und landwirthschaftlich, und zwar eines theils wegen der großen Mühe und Arbeit, die darauf verwendet werden müßte, und andern theils deswegen nicht, weil zur Düngung des Bergs mit Mist, die für die sämliche Felder bestimmte Düngung kaum hinreichend wäre und also auf die Felder gar kein Mistdünger, welcher doch unstreitig besser ist, als die übrigen Düngungsmittel, kommen, folglich dieselbe dadurch nicht so fruchtbar, als bisher, werden würden, zumal wenn man in jedem Jahre fortführe, den Mist in den jedesmaligen abgehauenen Berg zu bringen. Was war nun bei diesen Umständen mit den Braasen anzufangen? und wie sollte man den Hauberg düngen? Man mußte ein Mittel erfinden, die Braasen geschwinde in einen sehr guten Dünger zu verwandeln. Dieses konnte aber nicht besser als durch das Verbrennen geschehen, weil dadurch die Braasen in eine Asche verwandelt werden,

*) Dies ist eine Hacke, deren äußerste Schärfe nicht geradlinigt ist, sondern in zwei Zähne sich auf beiden Seiten andiget. Herausg.

die ein vortreffliches Düngungsmittel für diese Hauberge ist. Es ist daher auch in der rassauischen Polizeiordnung verboten, daß keine Braasen in den Bergen gehackt und herausgenommen werden sollen.

Die Zeit des Braasenbrennens richtet sich nach den zwei Befruchtungarten der Hauberge. Denn die Hauberge werden entweder mit Haidekorn, oder mit Korn besaamt. Das Haidekorn wird im Monat Junius, das Korn aber im October ausgesäet. In dem Hauberg, worin Haidekorn gezogen werden soll, werden die Braasen im Monat Mai gebrannt, in demjenigen aber, worin Korn gepflanzt werden soll, fängt man mit dem Braasenbrennen erst im Monat Julius vor Jacobstag an. Um diese Zeit müssen aber die Braasen in den Sommerhaufen unfehlbar gebrannt werden, indem bei längerem Aufschub die ausgeschossene Boden durch das Feuer beschädigt werden könnten.

Zum Brennen werden die Braasen folgendergestalt zubereitet:

1) werden die im Hauberg abgehackt liegende Braasen durch die Sonnenhitze und durch den trockenen Wind ausgedörret;

2) wenn sie nun so ausgedörret sind, so werden hier und da in einiger Entfernung von den Holzstöcken und Laßreißern, damit solchen kein Schade durch das Feuer zugefügt werde, kleine Holzhaufen von den im Berg liegen gebliebenen Reißern zusammen getragen;

3) auf die Holzhaufen werden darauf die Braasen mit einem Instrument, das Hainfrage *) genannt wird, gezogen, und zwar fast immer so viel, daß jeder Braasenhaufen einen Regal ausmacht, der 3 Schuh hoch ist, und eine Basis von 12 Schuh in der Peripherie hat.

4) Das Holz in diesen Braasenhaufen wird darauf bei trockenem Wetter angezündet, das Feuer pflanzt sich von ihm in die

Braasen fort, und brennt sie bei trockenem Wetter in einigen Tagen zu Asche.

Der Rauch und Dampf, welchen die Braasen verursachen, ist nicht so schwarz und dick, wie der beim Sengen; das Feuer wird auch wegen der vielen Erdtheilgen so sich in den Braasen befinden, verhindert, alles auf einmal in eine lichte lodernde Flamme zu setzen, und daher wird auch der Braasendrauch und Dampf nicht mit einer solchen Gewalt und Hefigkeit, wie beim Sengen, in die Höhe getrieben, sondern er ziehet mehr über die Erde herüber, und hat einen besondern Geruch, den man von dem Geruch des übrigen Rauchs leicht unterscheiden kann, und der durch den Wind fortgetrieben, auch in der Entfernung von vielen Meilen Wegs außer unserm Lande empfunden wird. Zur Zeit, da die Braasen im Lande gebrannt werden, ist das ganze Land oft mit Rauch so angefüllt und eingehüllet, daß man eben so wie beim Nebel keine Aussicht in die Ferne hat. Sobald der Hauberg gesengt ist, und die Braasen gebrannt sind, heißt derselbe der Brandhain. Der Hauberg hingegen, worin außer dem Sengen und Brennen der Braasen Feuer entstanden, und dessen Holz durch das Feuer beschädigt worden, wird ein verbrennter Berg genannt, und weil durch ein solches Feuer ein unsäglicher Schade verursacht wird; so ist nicht allein durch die rassauische Polizeiordnung das Feuer anmachen in und bei den Haubergen verboten; sondern dieses ist auch durch eine hohe vormundschaftliche Verordnung vom Jahr 1758, bei 50 Gulden Geld und einer Leibesstrafe untersagt worden.

Sollten aber die gebrennte Braasen dem Hauberge zur Düngung gereichen, so dürfen die Aschenhaufen der Braasen nicht so liegen bleiben, sondern sie müssen auseinander-

*) Es ist ein starker eiserner Rechen mit langen Zinken. Herausgeb.

der gestreuet und mit der Erde des Grundes und Bodens des Haubergs vermischt werden. Dieselbe werden daher auch unmittelbar vor der Besamung vermittelst der Schaufel auseinander und die Asche auf die Erde geworfen; vorher aber noch die hier und da auf dem Brandhain liegende große Steine von der Erde aufgeslesen, indem da, wo solche Steine liegen, kein Getraide wachsen kann. Die aufgeslesene Steine müssen hierauf aus dem Hain getragen werden. Der Faule und Nachlässige bemühet sich aber nicht gern, dieselbe so weit hinweg zu tragen, und legt daher solche auf die abgehauene Holzstücke, weil ihm diese doch kein Getraide tragen. Allein die Stöcke werden durch die auf sie gelegte Steine gehindert, Boden auszutreiben, und daher ist auch das Legen und Schütten der Steine auf die Holzstücke durch die nassauische Polizeiordnung verboten.

Der Saame wird nun ohne alle weitere Anstalten in die auf der Erde zerstreute Asche gesät, und das Säen geschieht, wie sich wegen der gebürgigten Gegend und der in der Oberfläche befindlichen Holzstücke, leicht begreifen läßt, nicht mittelst einer Säemaschine, sondern von Hand aus; und wegen der vielen Holzstücke und Wurzeln wird zur hinlänglichen Besamung eines Raums von 40 Ruthen nur eine Messe Korn erfordert. Wenn nun gesät worden, so wird der Saame vermittelst eines Instruments, das Hainhaach oder Hainhaacken genennt wird, unter die Erde gebracht. Diese Vorrichtung wird, nach ihrem Instrument, Haacken genennt. Dieser Hainhaach ist ein Instrument, das überhaupt 3 Schuh hoch ist und dessen Schwere 20 Pfund beträgt. Der vorzüglichste Theil desselben, der in die Erde greift, hat die Gestalt einer Schaufel. An diesen Hainhaach wird nun vornen ein Ochse gespannt, den ein Mensch führet, und hinterher gehet ein Mensch, der den Hainhaach dirigirt. Hierauf wird der Haach an einem Ende des Bergs einige Zoll tief in die

Erde gesetzt, der Ochse darauf zum Fortgang genöthiget, und durch das Fortziehen des Hainhaachs in der Erde eine Furche von einigen Zoll tief und von der Breite der Schaufel verursacht, und dadurch zugleich auf den beiden Seiten des Haachs Erde ausgeworfen; mithin dadurch die auf der Oberfläche liegende Asche und der Saame mit der Erde zugedeckt und vermischt, und so wird denn mit dem Haachen so lang fortgefahren, bis die ganze Oberfläche umgeworfen ist. Man wird es vernünftiger finden, daß man keine Egge in den Haubergen braucht und daß man auch die Erde nicht über einige Zoll auflockert; denn mit der Egge kann man da, wo die Oberfläche mit so vielen Wurzeln und Stöcken besetzt ist, unmöglich fortkommen, und bei dem tiefern auflockern der Erde, würde man die oberste lang geruhete, und daher zum Fruchttragen sehr geschickte Erde, mit einer aus der Tiefe heraus gehoblen untauglichen wilden Erde vermischen und dadurch verderben. Derjenige der den Hainhaach dirigirt, muß beständig zusehen, daß, wenn der Haach an eine Wurzel der Holzstücke stößt, er solchen gleich in die Höhe hebet, und dadurch die Wurzel vor der Beschädigung sichert, weshalb denn auch der Hainhaach, um leicht in die Höhe gehoben und in dem Gebürge leicht regieret werden zu können, von keinem schweren Gewicht ist. Ueberdem muß auch der, welcher den Ochsen führet, sich bemühen, denselben bei dem Haachen so zu leiten, daß durch die Seile und Stränge, mit welchen der Ochse den Hainhaach ziehet, die aus den Wurzeln heraus getriebene junge Holzoden nicht beschädiget, und abgerissen werden.

Bei der Erndte wird das Getraide durch die Sichel abgeschnitten, und dabei der aus dem Saamen der Laßreißer entstandene junge Holzanflug so viel als möglich verschont. Sobald das Getraide geschnitten, und aus dem Hauberg heraus geschafft worden, bekommt der Hauberg den Namen Stoppelhain.

In den Haubergen wächst das Getraide sehr gut und rein, weil alle Wurzeln des Unkrauts durch das Sengen und Brennen der Baaßen vernichtet worden. Die Landleute pflegen daher auch das in den Hainen gewachsene Korn, weil darunter kein Saame von Unkraut gemischt ist, zu Saatforn auf ihre Felder zu verwenden.

Nach der ersten Befruchtung wird hier und da im Fürstenthum, wo ein sehr guter Grund und Boden ist, und worauf kein aus dem Holzsaamen aufgeschossenes junges Gehölz wahrgenommen wird, in den Haubergen noch einmal Getraide gepflanzt, welche zweite Befruchtung die Nachsaat heißt, die Arbeit aber, die zur Zubereitung des Bodens zur Nachsaat unternommen wird, wird das Braachen genannt.

Bei dem Braachen werden die Baaßen abermals abgehackt; von neuem gebrannt, die Asche auseinander geworfen, dazwischen der Saame gesät; allein nicht mehr untergehaacht, sondern mit der Hainhacke untergehaacht, indem die junge Loden zur Zeit der Nachsaat sich schon dergestalt vervielfältigt und vergrößert haben, daß dieselbe von dem Vieh und besonders von den Stiegen des Hainhaachs außerordentlich beschädigt werden würden. In Bergen hingegen, in welchen zur Zeit der Nachsaat die Loden sich noch nicht genugsam vervielfältigt haben, wird auch noch gehaacht. Weil aber durch das oftmalige und vielfältige Besuchten und Abhacken der Baaßen aus dem Grund und Boden des Haubergs so viel Pflanzenmaterie herausgezogen wird, daß das Holz zu seinem Wachstume nicht genugsame Nahrung behält, so ist der Regel nach die Nachsaat nicht erlaubt; sondern in der Polizeiordnung verboten. Die Untertanen dürfen daher auch, ehe und bevor der Hain durch die Forstbedienten besichtigt und von diesem die Nachsaat unschädlich erkannt worden, nicht braachen.

Wenn die Früchte aus dem Hauberg herausgenommen sind, so endiget sich nunmehr auch die Benugung des Haubergs als Acker, und der Hauberg fährt nun fort, als Wald wieder aufzuwachsen, und empfängt jetzt von dem jungen Holz den Namen junger Hain. Die Loden der Stöcke sind in einigen Jahren hier und da in den jungen Hainen schon Mannshoch, und aus dem jungen Saamen wachsen immer junge Pflanzen nach. Diese werden besonders in dem ersten und zweiten Jahr, nachdem der Berg ein Stoppelhain geworden, durch das Gras, das Ellen lang in die Höhe wächst, und das im Berge bleibt, gegen die ihnen im zarten Zustande ihrer Kindheit unerträgliche Sonnenhitze im Sommer und Kälte des Winters geschützt, und durch das Verfaulen der Grashalmen und des Laubs wird dem Berg immer mehr und mehr Düngung und Besserung verschafft, weshalb auch kein abgefallenes Laub aus den Bergen geholet werden darf. Im dritten Jahr fängt der Winter auch an, aufzuschließen, dem jungen Holze Schutz zu geben, und es zu nöthigen, gerade in die Höhe zu wachsen.

Ist endlich das junge Holz so hoch in die Höhe geschossen, daß das Vieh solches nicht mehr oben abbeissen, und dadurch seinen Wachsthum verhindern kann, so wird das Vieh in den Berg zur Weide getrieben. Hier findet es allerlei Arten von guten, gesunden, nährenden Futterkräutern, und diese genießet es alle Jahr und so lange bis der Hauberg wieder sein hauberes Alter erreicht hat, und nun wieder abgetrieben werden soll. Die Arten des Viehes, so in die Hauberge zur Weide getrieben werden dürfen, sind das Rind, Schaaf, und Schweinevieh. Die Ziegen, welche der Erfahrung nach das Holz sehr beschädigen, werden in den Bergen ganz und gar nicht geduldet, und falls sie darin angetroffen werden, confiscirt und nach den neueren Verordnungen sollen sie von den Forstbe-

dienten auf der Stelle todt geschossen werden.

Mit dem Schaaf- und Rindvieh dürfen, dem fürstlichen Reglement nach, nicht eher die junge Haine behütet werden, als von der Zeit an, da sie gehauen worden, und zwar erst im vierten Jahre das Schaafvieh, und im fünften Jahre das Rindvieh. Weil aber der Grund und Boden in den Haubergen im Fürstenthum sehr verschieden ist, und daher an einigen Orten das Holz geschwin- der, als an andern Orten so hoch wächst, daß es von dem Vieh nicht mehr beschädigt werden kann, so hat die fürstliche Landesregierung in dem nämlichen Reglement auch gestattet, daß in solchen Gegenden das Vieh auch vor dem bestimmten Termin in die Berge getrieben werden könnte, wenn nämlich die Forstbediente die Berge besichtigt, und die Unschädlichkeit der Viehhuth erkannt haben würden. Damit aber auch die Hauberge vor der bestimmten Zeit um so mehr mit dem Vieh verschont werden: so müssen alle Hirten einen leiblichen Eid schwören, daß sie das Vieh vor der bestimmten Zeit nicht in die Haube getreiben wollen. Nach der bestimmten Zeit der Behütung darf aber das Vieh auch nicht in den Hauberg getrieben werden, wenn solcher durch Kälte, Mehlthau und andere Umstände verdothen, und man daher zur Beförderung des Wachsthums genöthiget worden, solchen im Frühling von neuem zu räumen, zu säubern und vor dem Vieh zu heegen.

Uebrigens steht den Einmärkern der Regel nach allein das Recht zu, ihr Vieh in den Haubergen ihrer Bemarkung zur Weide zu treiben, und die Ruffenmärker müssen sich der Mithuth enthalten, wofern sie solche nicht von Alters her mit gutem Glauben und Titel hergebracht haben. Es wäre aber aus mehr als aus einem Grunde zu wünschen, daß die Koppelhuth in den Haubergen abgeändert würde. Denn eines theils

geben dieselben sehr oft zu einer sehr weitläufigen und kostspieligen Nachbesserung Anlaß, und andern theils gereichen dieselbe auch zum grossen Schaden des Holzes, indem die Hauberge da, wo die Koppelhuth sich befindet, allemal von zweien Gemeindsheerden, und zwar weil eine jede von der allda wachsenden Fütterung das Beste zuerst haben will, beigestalt unordentlich behütet worden, daß das Vieh daselbst wenig Gras findet, und durch den qualenden Hunger genöthiget wird, das Holz und Laub anzugreifen, abzudagen und zu beschädigen. Da auch die Erfahrung lehret, daß das Holz da, wo die Viehstände, oder Viehschläfen bei den Haubergen sind, aus der Ursache verdorret und absterbt, weil das Vieh die Wurzeln der Bäume lostritt, und dieselbe durch die in seinem Urin befindliche ätzende Schärfe ertödtet; so dürfen auch die Viehstände nicht weiter in die Hauberge hinein verlegt werden, sondern dieselben müssen beständig auf denen für sie bestimmten Plätzen bleiben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Von Seuchen.

Die grassirende Rindvieh Seuche zeigt sich auch zu Rodenberg, Hain und Seils- hosen, im Amte Driedorf.

Daß auch in den Gemeinden Niedershausen, Rendoroth und Urborn, Mengerskircher Amts, sodann in den Weilburgischen Flecken Löhnberg und Mehrenberg die Hornviehseuche ausgebrochen seye, wird zu Jerdmanns Nachricht und Verwarnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Rindviehseuche befindet sich auch laut der von Aßbach eingegangenen Nachricht, zu Gleiberg, Launsbach, Wißm *) Garben-eim, Dutenhofen, und Lügellinden.

*) In dem eingegangenen Schreiben waren die letzten Buchstaben dieses Wortes durch die untergelegte Oblade verdeckt.

Intelligenz - Nachrichten.

XL. Stück.

Sonntags: den 1. October, 1796.

Mit gnädigster Erlaubniß und Freyheit.

Nachricht
von
den Haubergen
im Fürstenthum
Rassau = Siegen.

(S c h l u ß.)

Die bisher beschriebene ökonomische Benutzungen bestimmen nun den Werth der Hauberge. Eden der dreifache Nutzen, den sie haben, daß sie nämlich nicht nur einen grossen Theil des zum Betrieb der Landesfabriken und zur Feuerung erforderlichen Holzes abgeben, sondern zugleich auch Getraide für die Menschen tragen, und wenn sie diese Wohlthat geendiget, derselben eine neue hinzufügen und für das Vieh ganz freiwillig Futter bringen; dieser dreifache Nutzen wird ihnen gewiß bei jedem, der die Sache nach ihrem wahren Werth, und diesen nach dem Nutzen beurtheilet, welchen die menschliche Gesellschaft empfängt, Hochschätzung erwerben.

Damit aber der wahre Nutzen, den die Hauberge als Wald und Acker bringen, etwas sichtbar werde, so will ich auch noch bekannt machen, was zweien mittelmäßigen Haue zweier Bemerkungen auf einmal an Holz, Eoh und Getraide getragen haben.

In einer Bemerkung wurde ein 16jähriger Hau, der 8145 Ruthen groß war, abgetrieben, und der Werth des Holzes und des Getraides das daraus gezogen wurde, belief sich nach dem Abzug aller Arbeitskosten auf 1225 Rthlr. 9 Albus. Wenn man aber die Arbeitskosten nicht abziehet, so beläuft sich der ganze Ertrag dieses Haues, den die Eigenthümer davon erhalten, auf 2000 Rthlr.

In einer andern Haubergsbemerkung wurde eine 18jährige Schaar von 5100 Ruthen gehauen, und das Holz welches daraus genommen wurde, betrug nach Abzug der Arbeitskosten 1048 Rthlr.

Da nun in einem jeden Jahr ein Hau, und da, wo das Haubergsrevier in zwei Theile getheilet worden, in jedem Jahre zweien Haue in der Bemerkung eines Dorfs abgetrieben werden; so läßt sich leicht ermessen, von was für einem grossen Vortheil und Nutzen die Hauberge den Landleuten sind, und wie dieselbe dadurch in ihrem Nahrungsstande unterstützt werden. Sie müssen ihnen besonders zu Erlangung der baaren Gelder dienen, die sie zur Bezahlung der herrschaftlichen Abgaben und zu ihren übrigen Bedürfnissen nöthig haben. Und gewiß, wenn man den Landleuten in dem Fürstenthum Nassau-Siegen die Hauberge entzöge, und dieselbe nach der Meinung derjenigen, welche die ganze Verfassung dieses Landes nicht kennen, zu Hoch-

X r

waldung aufwachsen lassen wollte; so würde nicht allein unter ihnen Jammer und Elend entstehen, sondern sie würden auch genöthiget werden, auszuwandern. Das Kommerz des Landes würde auch in den äußersten Verfall geraten, indem alsdann während der langen, wohl hundertjährigen Zeit, die zum Aufwachsen der Hochwaldung erforderlich seyn würde, im ganzen Land kein Holz würde gehauen werden dürfen. Die Untertanen würden also auch während dieser Zeit kein Holz zu ihrer Heizung und zu den Kohlen haben, und nicht einen Heller Nutzen von ihrer Holzung ziehen; den Landesfabriken würde es natürlicher Weise auch an den zu ihrem Betrieb nöthigen Kohlen fehlen, folglich dieselbe zu Grunde gehen müssen. Der Bauer würde keine genügsame Oberfläche mehr haben, die er als Acker benutzen könnte, und die Viehweide würde auch so beschränkt werden, daß er das zu seinem Lebensunterhalt so nöthige Vieh würde größtentheils abschaffen müssen, indem die Erfahrung beweist, daß in den Haubergen mehr Weide als in den Hochwaldungen die aus Buchenholz bestehen, anzutreffen ist. Und wenn man denn auch endlich nach ausgestandenem vielfachen Elende Hochwaldungen erhielte; so würde man doch schwerlich einen solchen Vortheil davon als von den jetzigen Haubergen ziehen. Denn man bedenke nur 1) daß man die oben erwähnte Schaar von 5100 Ruthen, die immer 18 Jahr alt wird, in 90 Jahren fünfmal umbauen, mithin da sie jedesmal nach dem Abzug aller Kosten für 1048 Rthlr. Holz gebe, in 90 Jahren davon in Kapital 5240 Rthlr. erhalten kann, und 2) daß von diesem Kapital der 5240 Rthlr. alle 18 Jahre 1048 Rthlr. eingehen, die wegen des davon zu machenden Gebrauchs, wie ein lebendiges Kapital angesehen werden, und durch jährliche Zinsen von 5 Proc, in 90 Jahren eine Summe hervorbringen können, die 27665 Rthlr. 29 Kr. beträgt; denn der Hau trägt das erstemal

	Rthlr.	fr.
1) In 18 Jahren betragen die Zinsen	1048	—
2) vom zweiten Hau der der Ertrag	1991	18
Mithin ist alsdann das Kapital	1048	—
groß	3039	18
18jähr. ige Zinsen hierzu	2735	25
3) Ertrag des Hauses beim dritten mal	5774	43
davon 18jährige Zinsen	1048	—
4) Ertrag des vierten Hau	6822	43
davon 18jährige Zinsen	6140	20
5) Ertrag des fünften Hau	1048	—
Mithin ist der Ertrag in 90 Jahren groß	14010	63
	12609	56
	1048	—
	27668	29

Nun bemühe man sich, den wahren Ertrag, der von einer Oberfläche von 5100 Ruth. die als Hochwaldung benuzet, und in 90 Jahren kaum einmal Schlagweiss abgetrieben wurde heraukommt, zu erforschen, und denselben mit dem Ertrag einer Haubergeschaar von gleicher Größe, und die in 90 Jahren fünfmal gebauen wird, zu vergleichen. Ich glaube gewiß, die Hochwaldung wird bei dieser Vergleichung den Haubergen weit nachstehen müssen.

Es erhellet daher auch, daß durch die von den alten klugen und mit tiefer Einsicht in die sämtliche Umstände des Landes begabten Vorfahren nützlich eingeführte Haubergsverfassung von der mit Holz bewachsenen Oberfläche des Fürstenthums Nassau Siegen der bestmögliche Vortheil gezogen wird, und daß also diese Verfassung dem Fürstenthum so angemessen, so vernünftig, nützlich und löblich ist, daß sie verdienet, verehret und beibalten zu werden. Bei allen übrigen alten Polizeianstalten dieses Fürstenthums findet man auch solche

Merkmale der Vernunft und Weisheit, und solche genaue Kenntniß des Landes, daß ich fest darüber halte, die sämtliche Hochwaldungen und Hauberge des Landes haben mit der ehemaligen Einrichtung des Hütten und Schmidwesens, da man noch keine so große Ofen, Herde, Blasbälge und schwere Hammer hatte, mithin bei weitem nicht so viel rohes Eisen in einem Tage als jetzt blasen, und bei weitem nicht so viel Eisen, als jetzt in einem Tag schmieden konnte, ein solches Verhältniß gehabt, daß die einländische Kohlen zum Betrieb der Landessfabriken hinlänglich gewesen sind.

Da nun die Siegenische Hauberge von so großem Vortheil, ja dem Lande unentbehrlich sind; so ist es auch sehr weise und billig, daß zur Erhaltung und Vermehrung der Hauberge in der nassauischen Polizeiordnung weiter verordnet worden ist, daß keine Hauberge und bloße Berge ausgerotet und zu Felder gemacht, sondern daß die bloße Berge umgebacket, und mit Eichen, Birken und andern Saamen nützlicher Holzarten besäet, und dadurch zu Haubergen angepflanzt werden sollen.

Zuletzt aber muß man auch noch zum Vortheil der Hauberge rühmen, daß sie dem Lande keine Kälte verursachen: denn die Aeste der Bäume, und besonders der Birken sind mit keinem grossen breiten Laub versehen, und dieselbe vereinigen sich auch oben nicht so, wie die Aeste der Bäume in den Hochwaldungen, und daher können die Strahlen der Sonne bis auf den Grund und Boden der Hauberge dringen, und da selbst die Luft erwärmen. Mit den Hochwaldungen aber hat es eine ganz andere Verhältniß. Ihre Aeste durchflechten und vereinigen sich oben so, daß zur Zeit, da sie belaubt sind, fast kein Sonnenstrahl auf den Boden kommen kann. Die Luft, die sich von dem Boden an bis unter die durcheinander gewachsenen und dicht belaubten Aeste befindet, muß also, wie in einem Gewölbe

kalt bleiben, und daher auch durch den Wind immer kalte Luft aus den Hochwaldungen in das Land getrieben werden.

Ausser den Hochwaldungen und Haubergen befinden sich auch hier und da im Siegenischen noch Holzungen und Büsche, die ganz anders, wie die Hauberge, behandelt werden. Einige davon heißen Krabenberge, und die andern Hackenstücke. Das Holz, das sich in beiden befindet, besteeet größtentheils aus dem Sinker, daher ich auch erst von dem Sinker handeln will, ehe ich diese Krabenberge und Hackenstücke beschreibe.

Es gibt im Fürstenthum Siegen zweierlei Arten Sinker,

- 1) grosser Sinker;
- 2) kleiner Sinker;

Der grosse Sinker wächst sehr häufig in den Haubergen, und von einer Höhe von 9 bis 10 Schub. Der kleine Sinker hingegen wächst ausser den Haubergen und in solchen Gegenden, die mit keinem grossen Laubholz, sondern nur mit Heide und kleinen Sträuchern bewachsen sind. Er erreicht dabei kaum eine Höhe von einem Schub; seine Aeste kriechen vielmehr auf der Erde fort, und seine Blumen sind von einer hellgelben Farbe; dahingegen die Blumen des grossen Sinkers eine orangengelbe Farbe haben.

Der grosse Sinker wächst nun in vielen Haubergen so dichte beisammen, daß es oft für Menschen und Vieh fast unmöglich ist, durch einen solchen Hauberg zu gehen. Es wird daher auch von vielen behauptet, daß der Sinker schädlich sey, indem er dem Haubergeholze alle Nahrung entzöge und auch verhinderte, daß das Gras und die übrige Futterkräuter nicht genugsam wachsen könnten. Andere halten dagegen dem Sinker eine Schutzrede, und wollen ihn nicht vertilgt haben. Beide haben in einigen

N r q

Stücken Recht, und treiben nur ihre Forderungen und Behauptungen zu weit. Ich will mich daher zu keiner Parthei schlagen, sondern in der Mitte bleiben, und sagen, in welchen Stücken der Ginster schädlich, und in welchen Stücken er nützlich ist.

Da der Ginster eine Pflanze ist; so wird auch zu seinem Auf- und Fortwuchs Pflanzenmaterie erfordert, und die Pflanzenmaterie, die in eine Pflanze übergeht, kann natürlicher Weise zur nähmlichen Zeit nicht in eine andere Pflanze kommen. Es ist demnach auch klar, daß der Ginster einen Theil von der Pflanzenmaterie an sich zieht, die in den Haubergen befindlich ist, und also dem Holze seine Nahrung schmälert. Es ist auch ebenmäßig wahr, daß auf der Stelle, wo eine Ginsterstaude steht, zu ein und der nemlichen Zeit kein anderes Holz, und auch kein Gras stehen kann, und daher ist es auch in diesem Stück richtig, daß der Ginster den Aufwuchs des Holzes und des Grases vermindern kann. Denjenigen, die behaupten, daß der Ginster schädlich sey, muß ich also in so weit Recht geben. Allein der Ginster hat auch wiederum seinen Nutzen, denn erstlich verursacht er, daß das Laub, welches von den Bäumen auf die Erde fällt, von dem Wind nicht aus den Haubergen gejaget werden kann, sondern auf dem Boden bleiben, und denselben also düngen muß. Zweitens gibt der Ginster dem jungen Aufzug Schutz und Schirm zum Wachsthum. Drittens hindert der Ginster, daß die Loden, wobei er steht, nicht viel Aeste unten über die Erde verbreiten können, und nöthiget also die Loden, desto besser in die Höhe zu schießen; er kann aber keinmal die Oberhand über solche Loden erhalten, weil er erst im zweiten und dritten Jahre des jungen Hains ausschlägt, und zu der Zeit die Loden schon hoch in die Höhe getrieben haben. Zum vierten ist der Ginster von Natur, daß in seinem 4 und 5jährigen Alter, und so immer fort seine Aeste nach und nach dürrer, abfallen, und durch deren Verfaulung

dem Grund und Boden einen Theil der Nahrung wiedergeben, die sie aus ihm gezogen haben. Die Erfahrung lehret auch, daß das Getraide in den Haubergen gut wächst, wo vieler Ginster gestanden hat. Zum fünften verhindert der Ginster, daß das im Siegenischen und besonders in den Waldungen häufig wachsende sogenannte Bärmoos, in den Bergen nicht entstehen kann, indem dasselbe gleich da wächst, wo der Grund und Boden nicht durch Holz bedeckt, sondern entblößt ist. Da nun das Bärmoos den Grund und Boden so überziehet, und sich darüber durch seine Aeste so verflechtet, daß kein Saame auf die Erde kommen, mithin auch kein junges Holz desselbs aufwachsen kann; so ist der Ginster auch in diesem Betrachte nützlich. Die nassauische Polizeiordnung hat auch eben deswegen, weil der Ginster nützlich ist, verboten, daß der Ginster weder aus den Haubergen, noch aus den gehauenen Hainen genommen und hinweg getragen werden sollte. Ich halte daher dafür, daß der Ginster überhaupt den Haubergen nützlich sey, und durch seine allzu starke Vermehrung ihnen nur nachtheilig werde. Nach diesem Grundsatz wird auch der Ginster hier behandelt, und den Unterthanen erlaubt, den Ginster da, wo er sich nach dem Urtheil der Forstbedienten allzu stark vermehret hat, durch das Abschneiden zu vermindern. Die nassauische Polizeiordnung im Winter gänzlich abgehauen; hierauf gebackt und mit Birkenäsaamen besät. Uebrigens wird der auf vorübergehende Erlaubniß in den Haubergen geschnittene und zur Zeit, da der Hauberg abgetrieben wird, abgehauene Ginster von den Unterthanen theils zur Streu unter das Vieh, und theils zur Fenerung verwendet. *)

*) Die Stämme des Ginsters konnten auch mit großem Nutzen in der Färberei gebraucht werden.
Herausgeb.

Bei der Einführung der güldenen Jahrordnung sind hier und da in den Haubergsbemerkungen einige Haubergsstücke nicht zu den gemeinschaftlichen Hauen gezogen, sondern zu dem Ende abgeschieden worden, damit die Theilhaber des Haubergs, die Reichen sowohl, als die Armen, falls es ihnen den Winter hindurch am Holz fehlen sollte, daselbst das benötigte Holz nach Proportion eines jeden Anthells hauen könnten, und diese Haubergsstücke heißen Strauch- und Krabenberge. Das Gehölz in diesen Krabenbergen besteht mehrentheils aus Eichen, und das Eichen- und Birkenholz ist durch das jährliche unordentliche Hauen darrinn so verkrüppelt worden, daß es aus keinen schönen Bäumen, sondern aus Sträuchen bestehet, und daß daher auch diese Berge wirklich wenig vortheilhaft und nützlich sind.

Hier und da im Lande fangen die Unterthanen auch an, die Krabenberge in ihre Jahrordnung zu ihren Hauen zu ziehen, und es wäre zu wünschen, daß zur bessern Vermehrung des Holzes alle Krabenberge im Lande von Obrigkeit wegen gänzlich abgeschafft, zu den Hauen der Bemerkungen gezogen, und folchergestalt auf die Art, wie Hauberge, aufs bestmögliche genuzet würden. Es könnte solches auch ohne Nachtheil der Armen geschehen, wenn man denselben aus dem jedesmaligen jährlichen Hau, so viel Holz zu ihrer Nothdurft gäbe, als sie sonst in den Krabenbergen empfangen.

Es befinden sich sowohl um die Stadt Siegen, als in verschiedenen Bemerkungen auf dem Lande, hin und wieder viele und beträchtliche den Privatpersonen zuständige Distrikte, welche fast ganz mit Eichen, und nur mit etwas kleinem Eichen und Birkengesträuche bewachsen sind. Von diesen Distrikten wird alle 5, 7 oder 10 Jahre alles Gehölz gänzlich abgehauen, darauf der Grund und Boden gehackt, die Braasen gebrannt, und

überhaupt so, wie die Hauberge mit Heidekraut befruchtet. Diese mit Eichen bewachsene und so genuzet werdende Distrikte heißen Hakenstücke. Das Holz, welches von den Hakenstücken erlangt wird, dienet wegen seiner unbeträchtlichen Dicke zu weiter nichts, als zur Feuerung, und der Hauptvortheil, den man von ihnen hat, bestehet in der Erziehung des Getraides. Da aber die Hakenstücke einen eben so guten Grund und Boden, und hier und da noch einen bessern als die Hauberge haben, mithin darauf auch Hauberge angeleget, und dadurch das Holz im Lande vermehret, zugleich auch weit größere Vorthelle von dem Grund und Boden der Hakenstücke gezogen werden könnten, so würde es sehr nützlich seyn und zum gemeinen Besten gereichen, wenn man dieselbe mit Birken und Eichen besaamte zu Haubergen aufzuwachsen ließe.

Die Verwaltung und Oberaufsicht der Landespolizei, mithin auch der darunter begriffenen Haubergssachen ist der F. Landesregier u. F. Rentkamm. zu Dillenburg gnädigst anvertraut worden, und unter der Subordination dieser hohen Landesdirektion hat auch das fürstl. Unterdirektorium zu Siegen die Aufsicht und Verwaltung dieser Polizeisachen. Desgleichen ist auch den Beamten die Handhabung dieser Polizeigesetze anbefohlen worden. Allein da diese hohe Landeskollegien und obrigkeitliche Personen doch nicht unmittelbar die Handlungen der Unterthanen wahrnehmen können, welche dieselbe in Aufsehung der Hauberge und den desfallsigen Gesetzen vornehmen; so sind die herrschaftliche Jäger und Förster, samt den Hainbergern, Vorstehern und den Schützen der Gemeinden befehligt worden, auf die Vergehungen der Unterthanen Acht zu geben, und von den Uebertretungsfällen die Anzeige bei der Obrigkeit zu thun. Außer diesen Personen kann auch jeder Unterthan für die Erhaltung dieser dem Lande so sehr interessanten Haubergssache besorgt seyn, und die von ihm wahrgenommenen Frevel bei der Behörde anzeigen.

Nr. 1.

Stammzettul.

In einer Haubergsbemerkung sollen vier Zähne eingeführt, und auf den Zahn 6 Albus gestimmt seyn, und zu dem ganzen Hauberg, der also als eine Größe von 24 Albus zu betrachten ist, 17 Theilhaber gehören.

Namen der Theilhaber nebst der Aufzeichnung ihrer Hauberg-antheile.				Albus	Pfennig
H. N.	s	s	s	—	3
H. G.	s	s	s	—	3
H. N.	s	s	s	2	5
H. D.	s	s	s	3	—
H. N.	s	s	s	1	1
H. G.	s	s	s	—	7
H. N.	s	s	s	4	—
H. G.	s	s	s	2	4
H. N.	s	s	s	1	4
H. G.	s	s	s	—	4
H. N.	s	s	s	—	3
H. G.	s	s	s	3	—
H. D.	s	s	s	—	2
H. G.	s	s	s	—	1
H. N.	s	s	s	—	5
H. G.	s	s	s	2	—
H. N.	s	s	s	—	6

24

Stammung dieser Theilhaber in vier Zähne.

1ster Zahn				Albus	Pfennig
H. N.	s	s	s	2	—
H. G.	s	s	s	4	—
				6	
2ter Zahn					
H. N.	s	s	s	3	—
H. G.	s	s	s	3	—
				6	
3ter Zahn					
H. N.	s	s	s	2	5
H. G.	s	s	s	2	4
H. N.	s	s	s	—	7
				6	
4ter Zahn					
H. G.	s	s	s	1	4
H. D.	s	s	s	1	1
H. N.	s	s	s	—	6
H. G.	s	s	s	—	4
H. D.	s	s	s	—	3
H. N.	s	s	s	—	2
H. G.	s	s	s	—	3
H. N.	s	s	s	—	1
H. G.	s	s	s	—	5
H. N.	s	s	s	—	3
				6	

Von Seuchen.

Nach den am 24. dieses ferner vom Fürstl. Amte zu Greifenstein eingegangenen Nachrichten ist neuerdings auch zu Bechlingen und zu Ulm die Hornviehseuche ausgebrochen. Ueberhaupt hat man bisher von folgenden Orten Nachricht, daß sich die Viehseuche allda befindet, seither nach und nach erhalten Abaufen, Arbörn, Bechlingen, Beilstein, Bissenberg, Breitenbach, Busbach, Cleeberg, Dackelweil, Driedorf, Dudenhofen, Ebersgäns, Elsoff, Kellerdislin, Grauenberg u. Kirch, Garbenheim, Gleiberg, Großrechtenbach, Gräfenwischbach, Haiern, Harderoth, Hasselbach, Haussen, Heisterberg, Herrmannstein, Hörbach, Hohenroth, Kleinrechtenbach, Langenaubach, Langgäns, Launsbach, Leun, Löhnberg, Lügellinden, Medenbach, Mehrenberg, Mengerskirchen, Münchhausen, Rauenheim, Renneroth, Niederkleen, Niedershausen, Niederweisel, Obereschbach, Oberkleen, Oberursel, Oberröth, Volgäns, Rabenschied, Röden am der Lahn, Rodenberg, Rodheim, Roth, Schönbach, Seilhofen, Ulm, Ulfen, gen, Waldgirmes, Weglar, Wismar.

Vor ohngefähr 8 Wochen haben sich zwar in der Stadt Herborn und dem Dorfe Sinn Spuren der Hornviehseuche gezeigt, und es ist in jener eine Kuh und in diesem ein Lipper an dieser Seuche gefallen. Da aber seit dieser Zeit kein weiteres Stück in beiden Ortschaften erkrankt ist, und der angestellten Untersuchung zufolge, sich auch gegenwärtig nicht die geringste Spuhr von dieser Krankheit hierin äußert, so wird solches nicht allein zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht, sondern auch, unter Wiederaufhebung der angelegten Sperre, der Handel und Wandel mit dem Rindvieh in beiden Ortschaften wieder freigegeben.

Dillenburg, den 25. Septbr. 1796.

Fürstl. Landes Regierung hiers.
v. Neufville.

Lösschein.

Amte Renneroth. Da der hiesige Einwohner Schreiner Michel Pistor, von hier weg